

IVW1-HuG-2/023-2022

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

S Y N O P S E

I. Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

Das NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer einen Hund hält, muss

- die dafür erforderliche Eignung aufweisen
- das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.“

2. §§ 3 und 4 lauten:

„§ 3

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt,

ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein, oder
2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der
Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

(2) Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund
gehalten wird, mit Bescheid festzustellen, wenn ihr Tatsachen im Sinne des
Abs. 1 bekannt werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung hat
der Hundehalter oder die Hundehalterin binnen sechs Monaten die Beschreibung
gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 und den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b vorzulegen.

(3) Hat ein Hund gemäß Abs. 1 Z 1 erneut einen Menschen oder ein Tier durch
Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu
sein, hat die Gemeinde dies festzustellen. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der
Entscheidung hat der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden
Hund nochmals den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b zu erbringen und
innerhalb einer Frist von drei Monaten der Gemeinde vorzulegen.

§ 4

Meldung der Hundehaltung

(1) Das Halten von Hunden ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der
Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll,
unverzüglich zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener
Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. im Fall des Haltens von Hunden gemäß § 2 die größen- und lagemäßige
Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes,
in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:
 - a) für alle Hunde die allgemeine Sachkunde gemäß Abs. 4 und
 - b) zusätzlich für Hunde gemäß § 2 und § 3 die erweiterte Sachkunde

gemäß Abs. 6 zur Haltung dieser Hunde

6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

(2) Der Erwerb der allgemeinen Sachkunde gilt auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen.

(3) Wenn der Nachweis der allgemeinen Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. a) nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

(4) Die allgemeine Sachkunde umfasst:

a) eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin mit folgenden Themen:

- die Gesundheit von Hunden inklusive richtiger Haltung und Pflege
- die Auswirkung von Krankheiten auf das Sozialverhalten von Hunden und

b) eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person mit folgenden Themen:

- der Hund als soziales Lebewesen und die Mensch-Hund-Beziehung
- Wesen und Verhalten von Hunden inklusive dem Lernverhalten von Hunden
- die Sprache des Hundes
- Stress bei Hunden und Maßnahmen zur Stressvermeidung
- Angst- und Aggressionsverhalten sowie Aggressionsvermeidung
- Gehorsam

(5) Wenn der Nachweis der erweiterten Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. b) nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen. Handelt es sich um einen jungen Hund ist er innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen.

(6) Die erweiterte Sachkunde ist mit dem betreffenden Hund bei einer speziell geschulten Person im Ausmaß von zehn Stunden zu absolvieren und umfasst:

- a) einen theoretischen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und
- b) einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolge.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen in Bezug auf den Inhalt und den Umfang der allgemeinen und der erweiterten Sachkunde und auf die die allgemeine und die erweiterte Sachkunde vermittelnden Personen

festzulegen, insbesondere:

- Inhalte bzw. Themenbereiche der Sachkundausbildungen
- Ausbildung bzw. Kenntnisse der die Sachkunde vermittelnden bzw. vermittelnden und prüfenden Personen
- Verfahren zur Erlangung der Berechtigungen zur als Sachkunde vermittelnden bzw. als Sachkunde vermittelnden und prüfenden Person, z. B. Zulassungsverfahren, Anmeldeverfahren
- Anerkennung anderer Ausbildungen

(8) Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat und aufrechterhält. Durch den Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung oder als Einschluss im Rahmen einer Haushalts-, einer Jagdhaftpflicht- oder in einer anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungsverpflichtung entsprochen werden. Die Gemeinde kann – insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung – einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(9) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die Beendigung des Haltens eines Hundes gemäß § 3 in der Gemeinde unter Angabe des neuen Hauptwohnsitzes bzw. des Namens und des Hauptwohnsitzes des neuen Hundehalters oder der neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche zu melden. Die Gemeinde hat jene Gemeinde, in der der Hund gehalten werden soll, über die festgestellte Auffälligkeit des Hundes zu informieren.

(10) Erlangt eine Gemeinde, die ein Hundehalteverbot erlassen hat, Kenntnis vom Umzug des Hundehalters oder der Hundehalterin in eine andere bekannte Gemeinde, so hat sie diese über ein aufrechtes Hundehaltverbot zu informieren.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
NÖ Hundepass**

(1) Für Hunde, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin gehalten werden, muss die allgemeine und die erweiterte Sachkunde zur Haltung dieser Hunde im NÖ Hundepass erfasst werden, wobei verpflichtend einzutragen sind:

- a) die Bestätigung durch den Tierarzt oder die Tierärztin gemäß § 4 Abs. 4 lit. a und der fachkundigen Person gemäß § 4 Abs. 4 lit. b hinsichtlich der erfolgten Information zur Erlangung der allgemeinen Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. a) und
- b) die Bestätigung einer gemäß § 4 Abs. 6 speziell geschulten Person hinsichtlich der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung zur Erlangung der erweiterten Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. b).

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, Form und über den Inhalt des NÖ Hundepasses zu erlassen. Der NÖ Hundepass hat die Aufschrift "NÖ Hundepass" zu tragen."

4. §§ 5 und 6 lauten:

**„§ 5
Beschränkung der Hundehaltung**

(1) Um Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen hinsichtlich Lärm und Geruch über das örtlich zumutbare Maß hintanzuhalten, ist die Haltung von mehr als drei Hunden in einem Haushalt verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 4 ist das Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2 und § 3 in einem Haushalt verboten.

(3) Von Abs. 1 und Abs. 2 ausgenommen sind:

1. das Halten von Hunden auf ausreichend großen Liegenschaften, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin einen besonderen Bedarf an der Haltung von mehr als in Abs. 1 oder Abs. 2 erlaubten Hunden nachweisen kann (z.B. Wachhunde oder Schlittenhunde, die bei Schlittenhunderennen eingesetzt werden) und dadurch andere Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden
2. das Halten von Hunden bis zu ihrem achten Lebensmonat
3. das Halten von Hunden im Rahmen von nach den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, ordnungsgemäß angezeigten Veranstaltungen, nach dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 bewilligten Veranstaltungen oder Ausstellungen und Messen
4. das Halten von Hunden bei zur Ausbildung von Hunden berechtigten Personen im Zuge der Ausbildung der Hunde
5. das Halten von Hunden zum Zwecke der Zucht, wenn diese gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018, ordnungsgemäß angezeigt wurde.

§ 6

Hundehalteverbot

(1) Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes untersagen, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 8 oder 5 Abs. 1 verstoßen wird.

(2) Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes gemäß § 2 oder § 3 untersagen, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 4 Abs. 8 oder 5 Abs. 2 verstoßen wird.

(3) Die Gemeinde kann das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 auch dann untersagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden. Als bestimmte

Tatsachen gelten insbesondere:

1. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung,
2. eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Angriffes gegen die Staatsgewalt, den Staat oder den öffentlichen Frieden,
3. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 254/2021,
4. die wiederholte Bestrafung wegen Verwaltungsübertretungen, die unter Alkohol- oder Suchtmittleinfluss begangen wurden,
5. die wiederholte Bestrafung wegen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes,
6. die wiederholte Bestrafung wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018,
7. das Verbot des Besitzes von Waffen und Munition gemäß § 12 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2021.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung oder Bestrafung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist.

(5) Rechtsmittel gegen Bescheide gemäß Abs. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Ein Hundehalteverbot gemäß Abs. 1 ist von der Behörde, die dieses Verbot erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für seine Erlassung weggefallen ist.“

5. § 7 Z 3 lautet:

„3. auf das Halten von Hunden, die als Behindertenbegleit-, Therapie- und Jagdhunde ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden“

6. Im § 7 Z 6 entfällt der Punkt am Ende des Satzes und wird folgende Z 7 angefügt:

„7. auf das Halten von Militärhunden, die im Militärhundezentrum als Wach- und Schutzhunde zu Dienstzwecken ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden.“

7. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, welche die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen, sodass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.“

8. § 10 lautet:

„§ 10

Verwaltungsübertretungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. gegen die Bestimmung des § 1 verstößt,
2. gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 2 die Beschreibung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 oder den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 3 den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 1 die Meldung des Haltens von Hunden nicht oder unvollständig vorlegt,
5. einen oder mehrere Hunde ohne Nachweis der allgemeinen Sachkunde gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. a zur Haltung eines Hundes hält,
6. einen oder mehrere Hunde gemäß § 2 und § 3 ohne Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b zur Haltung eines derartigen Hundes hält,
7. einen oder mehrere Hunde ohne Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 8 hält,
8. die Beendigung des Haltens eines auffälligen Hundes in der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 9 nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
9. gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 1 mehr als drei Hunde hält, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen,

10. gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 2 mehr als zwei Hunde gemäß § 2 und § 3 hält, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen,
11. gegen die Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 1 verstößt,
12. gegen die Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 2 verstößt,
13. gegen die Untersagung der Hundehaltung gemäß § 6 Abs. 3 verstößt,
14. gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 1 bis 3 verstößt,
15. gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 4 oder 5 verstößt,
16. gegen die Bestimmung des § 8b Abs. 3 verstößt,
17. gegen eine Verordnung gemäß § 9a verstößt,
18. gegen die Bestimmung des § 13 Abs. 10 verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen, im Falle einer Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 14, 16 und 18 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000,-- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

(3) Hunde, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, können, außer bei einer Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 14, 16 und 18 für verfallen erklärt werden. Zur Sicherung des Verfalls beschlagnahmte Hunde sind bis zur Rechtskraft der Verfallserklärung auf Kosten des Hundehalters oder der Hundehalterin einem Tierheim zur Verwahrung zu übergeben. Im Falle der rechtskräftigen Verfallserklärung trägt der Hundehalter oder die Hundehalterin die Kosten der Verwahrung und allfälliger weitergehender Maßnahmen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinde, in welcher der Hundehalter oder die Hundehalterin den Hund, der Gegenstand der Verwaltungsübertretung ist, hält, über die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 zu verständigen.

(5) Bei gemäß § 8 Abs. 2 mit Strafe bedrohten Verstößen können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu € 90,-- eingehoben werden. Diese Straf gelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.“

9. Im § 13 werden folgende Abs. 4 bis 10 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1, § 3, § 4, § 4a, § 5, § 6, § 7, § 8 Abs. 1, § 10, § 13 Abs. 5 bis 10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. Juli 2023 in Kraft.

(5) Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juli 2023 gehalten wurden, sind bei der Gemeinde nicht zu melden und es ist für diese auch keine allgemeine Sachkunde nachzuweisen.

(6) Für Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juli 2023 gehalten wurden, ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 bis zum 1. Juli 2025 vorzulegen.

(7) Für Hunde gemäß § 2 und § 3, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juli 2023 gehalten wurden, muss eine Anpassung der Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 bis zum 1. Juli 2025 erfolgen.

(8) Der vom Hundehalter oder von der Hundehalterin bereits vor dem 1. Juli 2023 absolvierte Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden gemäß § 2 und § 3 (dokumentiert als Ausbildungsbestätigung) gilt als Nachweis der allgemeinen Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. a), als Nachweis der erweiterten Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. b) und als NÖ Hundepass.

(9) Die Beschränkung der Anzahl des Haltens von Hunden gemäß § 5 Abs. 1 gilt nicht für jene Hunde, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juli 2023 gehalten wurden.

(10) Für Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juli 2023 gehalten wurden und nach dem 1. Juli 2023 mittels Bescheid als auffällige Hunde festgestellt werden,

müssen zusätzlich zu dem in § 3 Abs. 2 angeführten Nachweis und der angeführten Beschreibung auch noch die Meldungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 3 und der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung vorgelegt werden.“

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Recht
2. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Volksanwaltschaft
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
6. Wirtschaftskammer Niederösterreich
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
8. Niederösterreichischer Gemeindebund
9. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
10. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
11. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
12. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
13. Gruppe Innere Verwaltung
14. Abteilung Finanzen
15. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
16. Abteilung Naturschutz
17. NÖ Tierschutzombudsstelle
18. Landespolizeidirektion Niederösterreich

19. Österreichische Tierärztekammer
20. Tierschutzverband Niederösterreich
21. Österreichischer Kynologenverband
22. Österreichische Hundesport Union
23. Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband
24. Amt der Burgenländischen Landesregierung
25. Amt der Kärntner Landesregierung
26. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
27. Amt der Salzburger Landesregierung
28. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
29. Amt der Tiroler Landesregierung
30. Amt der Vorarlberger Landesregierung
31. Amt der Wiener Landesregierung
32. Österreichischer Gemeindebund
vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund
33. Österreichischer Gemeindebund
vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in
34. Österreichischer Städtebund Landesgruppe NÖ

Darüber hinaus wurde das Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt und der Gesetzesentwurf dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs sowie dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
3. Bundesministerium für Inneres
4. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
5. Österreichischer Hundehalterverband
6. Initiative Pro-Hund
7. ÖRV Langenzersdorf
8. Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung Dr. Hansjörg Hofer
9. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs
10. NÖ Tierschutzombudsstelle
11. Österreichischer Kynologenverband
12. Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria
13. Abteilung Landesamtsdirektion / Recht
14. Österreichischer Städtebund Landesgruppe NÖ
15. Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung
16. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
17. Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn
18. Stadtgemeinde Pressbaum
19. Marktgemeinde Vösendorf
20. Stadtgemeinde Klosterneuburg
21. Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Niederösterreich
22. Abteilung Naturschutz
23. Verein Gegen Tierfabriken
24. Tierschutzverein Robin Hood
25. 1. NÖ Hundesportschule
26. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
27. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
28. Niederösterreichischer Gemeindebund

Zum Änderungsentwurf des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, wurden Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

II. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 27. Mai 2022 abzugeben.

Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz geändert wird;

Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 29. April 2022 nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Bundesministerium für Inneres

Unter Bezugnahme auf den aktuell in Begutachtung befindlichen Entwurf zur Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes wird seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt Stellung genommen.

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Seitens der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle wird keine Stellungnahme abgegeben.

Österreichischer Hundehalterverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich (in meinem und dem Namen des Österr. Hundehalterverbandes) nehme Stellung zum Entwurf der Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes:

Initiative Pro-Hund

Hiermit erlauben wir uns, in offener Frist zum Begutachtungsentwurf der NÖ Hundehaltegesetz – Änderung Stellung zu nehmen:

Rund 827.000 Hunde (Statista Research Department) in Österreich begleiten ihre Besitzer durch dick und dünn und bereichern das Leben dieser Familien.

Niederösterreich als größtes Flächenbundesland beherbergt rund 195.000 Hunde und diese zählen als „bester Freund“ des Menschen als Familienmitglieder in

unseren Familien. Es muss ein gemeinsamer Weg von Hundehaltern und

Nichthundehaltern gefunden werden. Toleranz, Respekt und Rücksichtnahme sind hier

ebenso wichtig wie die Möglichkeit, seinen Hund artgerecht zu halten. Ein Leben ohne

Hund ist für mehr als 1,6 Millionen Österreicher nicht vorstellbar – und das hat auch gute Gründe.

Wir bitten Sie, diese überzogenen Maßnahmen in dem Entwurf des NÖ Hundehaltegesetzes für alle Hunde zu überdenken und sinnvolle, fachlich basierte und tierwohl-

gerechte Maßnahmen umzusetzen. Im Sinne eines harmonischen Zusammenlebens von

Mensch & Hund, bitten wir den Gesetzesentwurf abzuändern!

Bei Fragen und zur Mitwirkung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

ÖRV Langenzersdorf

Als Leiter (Sticha Georg) des 1. Österreichischem Problemhunde Therapiezentrum – ÖRV Langenzersdorf und von der NÖ Landesregierung zertifizierter Sachkundiger zur Abnahme der NÖ Sachkunde lt. NÖ Hundehaltegesetz § 4 Abs. 2 auf die Dauer bis 2025, möchte ich nun hiermit zur möglichen Verbesserung der Änderung NÖ Hundehaltegesetz eine schriftliche Stellungnahme tätigen.

Zuersteinmal sei gesagt das gesetzliche Verbesserungen im NÖ Hundehaltegesetz nötig sind, jedoch in einigen Punkten durch zuwenig Einbeziehung von “TrainerInnen des täglichen Hundetraining mit verhaltensauffälligen Hunden” nicht bedacht wurden.

Da ich als Mitwirkender beim NÖ Hunde-Sicherheitsgipfel in St. Pölten (eingeladen durch Hrn. Waldhäusl) an den Besprechungen mitgearbeitete habe, und man sich vehement gegen Rasseverbote, Rasselisten und dauernden Maulkorbzwang einsetzte, vermisse ich die Abschaffung der Rasselisten.

Als Lösungsansätze wurden die verpflichtende Ausbildung des künftigen Hundebesitzers, verbesserte Ausbildung des Mensch-Hund Teams, bundes-einheitliche Erfassung von auffällig gewordenen Hunden und das Überprüfen bereits jetzt vorhandener gesetzlicher Regelungen, sowie eine Abschaffung der Rasselisten (da kynologisch und sicherheitstechnisch sinnlos) besprochen. Leider finden sich in dem neuen Entwurf nur wenige der durch FACHLEUTE goutierten Verbesserungen.

Entwurf Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

3. Kompetenzgrundlage: Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. In Hinblick auf Art. 118 B-VG fällt die Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (örtliche Sicherheitspolizei).

Zukünftige Halterinnen und Halter von Hunden, die nicht § 2 oder § 3 unterliegen, werden durch die vorliegende Novelle verpflichtet, vor der ersten Haltung eines Hundes einen Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde zu erbringen.

Die durchschnittlich zu erwartenden Kosten von ca. € 50,-- bis € 100,-- pro Kurs sind unter Berücksichtigung sonstiger Hundehaltekosten als geringfügige Mehrbelastung für die Bevölkerung einzustufen.

Einwand:

Bei diesen Kosten wird es nicht bleiben. Erstens sind mindestens 2 Vortragende nötig. Zweitens haben vor allem private Hundetrainer in der Vergangenheit bereits gezeigt wie viel sie für den NÖ Sachkundenachweis für § 2+3 Hunde verlangt haben. Diese Summen waren weit jenseits der € 50 -100.

Die weiteren durch die Novelle zu erwartenden Kosten lassen sich noch nicht abschätzen.

Steigende Anzahl von Hundeabnahmen?

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Dr. Hansjörg Hofer

Die Behindertenanwaltschaft nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei Ausbildungen und Prüfungen sowie deren soziale Teilhabe allgemein

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichten sich die Vertragsstaaten einschließlich ihrer Teilstaaten dazu, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen und entgegenstehende Gesetze und Verwaltungspraktiken zu unterbinden (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b UN-BRK).

Neben der umfassenden Barrierefreiheit öffentlicher Güter und Dienstleistungen (vgl. Art. 9 UN-BRK), sieht Art. 13 UN-BRK speziell vor, dass Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte und barrierefreie Zugang zu rechtlichen Verfahren einzuräumen ist.

Zudem postuliert Art. 24 UN-BRK, dass Barrierefreiheit in diesem Sinne auch im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen zu gewährleisten ist.

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im bis 07.06.2022 laufenden Bürgerbegutachtungsverfahren gibt der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ) nachfolgende Stellungnahme ab.

- 1. Beweggründe der Gesetzesnovelle**
- 2. Kompetenzgrundlage**
- 3. Inhaltliches**
- 4. Verwaltungsmehraufwand**
- 5. Zusammenfassung und Anregung**

Ad 1) Beweggründe der Gesetzesnovelle

In den Erläuterungen der Novelle wird zutreffend unter anderem auf das Gefährdungspotential in Zusammenhang mit der Hundehaltung und die Erfordernisse in Bezug auf Sachkunde, Haftpflichtversicherung sowie Regeln zum Führen von Hunden hingewiesen.

Nach den ausführlichen Erläuterungen ergeben sich in Zusammenhang mit der Hundehaltung eine Reihe von Belastungen in der niederösterreichischen Gesellschaft, die durch verschärfte Regelungen im NÖ Hundehaltegesetz minimiert werden sollen. Dem ist zuzustimmen.

Iststand:

- Derzeit bestehen im NÖ Hundehaltegesetz besondere Regelungen betreffend Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (§ 2 „Listenhunde“) sowie auffällige Hunde (§ 3).
- Durch die zuständige Behörde (Gemeinde) sind - nur - für diese Fälle Verwaltungsverfahren mit folgenden Inhalten zu führen:
 - o Prüfung der Anzeige der Hundehaltung (§ 4)
 - o Prüfung der Beschränkung der Hundehaltung (§ 5)
 - o Prüfung und Ausspruch von Hundehalteverboten (§ 6)

Inhalt der Gesetzesnovelle:

- Die Regelungen gelten nun für alle Hunde.
- Es sind daher oben angeführte Verwaltungsverfahren für alle Hunde zu führen.

Rein aus sicherheitspolitischer Sicht sind daher Intentionen der Gesetzesnovelle zu begrüßen. Andere Aspekte werden unten näher angesprochen.

Ad 2) Kompetenzgrundlage

In den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle wird angeführt, die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründe sich auf Art 118 B-VG; in Hinblick dessen falle die Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (örtliche Sicherheitspolizei).

In den Erläuterungen heißt es in Zusammenhang mit der seinerzeitigen Neuschaffung eines NÖ Hundehaltegesetzes: *„Damit wurden alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung zusammengefasst“*.

Diese Aussage deckt sich mit der bisherigen Verwaltungspraxis des Landes NÖ - etwa (IVW3-VO-31716011014-2016): *„Durch die landesgesetzliche Regelung im NÖ Hundehaltegesetz 2010 wurde das Führen, die Haltung, die Leinen-/Beißkorbpflicht für Hunde und seit der 3. Novelle im Jahr 2014 auch Hundeexkrementen durch den Landesgesetzgeber abschließend geregelt, sodass eine Gemeinde nicht – anstelle des Gesetzgebers - mittels (ortspolizeilicher) Verordnung ein bestehendes Gesetz ändern oder verschärfen kann“*.

Publikationen des Landes NÖ zum NÖ Hundehaltegesetz wie etwa *„Rechtliche Aspekte der Hundehaltung in NÖ“* (Kommunalakademie NÖ) gehen in dieselbe Richtung.

Art. 118 Abs. 6 B-VG lautet:

„(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.“

Wenn der NÖ Landesgesetzgeber nun im Einklang mit der bisherigen Verwaltungspraxis in den Erläuterungen der aktuellen Gesetzesnovelle festhält, „alle“ sicherheitsrelevanten Bestimmungen in Zusammenhang mit der Hundehaltung im NÖ Hundehaltegesetz geregelt, schließt er damit explizit aus, dass Gemeinden das für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches essentielle Recht auf Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen ausüben können.

Damit bringt der NÖ Landesgesetzgeber selbst zum Ausdruck, dass es sich tatsächlich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden handelt.

Diese Beurteilung wird auch durch Art 118 B-VG gestützt:

„(2) Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.“

Der NÖ Landesgesetzgeber hat in den Erläuterungen umfangreich und inhaltlich völlig Zutreffend ausgeführt, welche große Belastung die Hundehaltung im Zusammenleben in der (NÖ) Gesellschaft darstellt und dass es daher umfassender und detailreicher Regelungen durch den NÖ Landesgesetzgeber zur Lösung der Problematik bedarf.

Dies deutet aber gerade nicht darauf hin, dass es sich im Sinne Art 118 Abs. 2 B-VG um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches von Gemeinden handelt, „die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind und die geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“. Jegliche Begründungen, wieso das doch der Fall sein sollte, lässt der NÖ Landesgesetzgeber vermissen.

- > **Gute Gründe sprechen daher dafür, dass die (Neu-) Regelungen im NÖ Hundehaltegesetz tatsächlich nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zuzuordnen sind.**
- > **Dies hat dann zur Konsequenz, dass die Vollziehung des NÖ Hundehaltegesetzes nicht den Gemeinden obliegt, sondern wohl dem Land NÖ selbst.**

Ad 4) Verwaltungsmehraufwand

Unter Punkt 1) wird der wesentliche administrative Unterschied zwischen dem Iststand und dem mit der Gesetzesnovelle angestrebten Zustand kurz dargestellt.

In den Erläuterungen wird angeführt, die Gesetzesnovelle lasse keine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erwarten und habe für die nach dem Entwurf zur Vollziehung Zuständigen Gemeinden keine nennenswerten finanziellen Mehraufwendungen zur Folge.

Diese Aussage erscheint unrichtig und stellen die Begründungen dafür wohl ein nicht nachvollziehbares „Schönrechnen“ dar.

Nachfolgend wird daher die derzeitige „Verwaltung von Hunden“ in den Gemeinden näher eingegangen:

- Beispiel: bekannte Mustergemeinde mit 3 „gefährlichen bzw. auffälligen“ und 428 „normalen“ Hunden.
- Vollziehung des NÖ Hundabgabegesetzes (zweifelsfrei eigener Wirkungsbereich der Gemeinden)
 - o 431 „Hundeabgabenakte“
 - o Verfahrensführung nach BAO
 - o Bearbeitung: Anmeldung/Tarifprüfung/Erfassung im elektronischen Gemeindebuchhaltungssystem (etwa GEMDAT K5)/automatisierte Vorschreibung und Mahnung/Abmeldung; Verwaltungsaufwand gering.
- Vollziehung des NÖ Hundehaltegesetzes (eigener Wirkungsbereich der Gemeinden zweifelhaft siehe oben Punkt 2)
 - o 3 „Hundeabgabenakte“ für „gefährliche und auffällige“ Hunde
 - o Verfahrensführung nach AVG
 - o Bearbeitung: Umfangreiches Verwaltungsverfahren mit inhaltlichen Prüfungen, Erhebungen allenfalls mit Hilfe von Sachverständigen, Einräumung von Parteiengehör, Evidenthaltung von Fristen, manuelle Bescheiderstellung, allenfalls Rechtsmittelverfahren; Verwaltungsaufwand

hoch.

o Gefahr von Amtshaftung bzw. strafrechtlicher Verantwortung wegen Amtsmissbrauch bei „oberflächlicher Verfahrensführung“.

Würden nun die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Schritte gesetzlich umgesetzt, müssten statt bisher 3 zukünftig 431 „Hundeverwaltungsakte“ nach NÖ Hundehaltengesetz und AVG geführt werden, was zu einer exorbitanten Steigerung des Verwaltungsaufwandes führen würde.

Alle oben für die derzeit 3 geführten „Hundeverwaltungsakte“ angeführten Bearbeitungsinhalte würden dann für 431 „Hundeverwaltungsakte“ gelten.

Besonders anzumerken ist, dass die verfahrensführende Behörde (lt. Entwurf: Gemeinde) nicht nur verpflichtet wäre, die detaillierten Anforderungen bei der Anmeldung von allen Hunden genau zu prüfen, sondern proaktiv auch mittels laufender Nachforschungen sicherzustellen hat, dass die Hundehalt Voraussetzungen auch aktuell gegeben sind (etwa Haftpflichtversicherung, in § 6 Abs. 3 Z 1-7 aufgezählte Umstände).

Da gerade in Zusammenhang mit der Hundehaltung eine besondere Emotionalität bei Hundehaltern gegeben ist, kann auf Basis der Erfahrungen in Zusammenhang mit Verfahren betreffend „gefährliche oder auffällige“ Hunde angenommen werden, dass die Verwaltungsverfahren nach dem NÖ Hundehaltengesetz besonders arbeitsaufwändig sein werden; auch zahlreiche besonders arbeitsaufwändige Rechtsmittelverfahren sind anzunehmen.

> Diese Generierung von erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch den Gesetzesentwurf kann auch bei Vornahme einer Abwägung mit den Zielen des Gesetzes nur als administrativ weit überschießend und nicht den im B-VG vorgegebenen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechend angesehen werden.

Ad 5) Zusammenfassung und Anregung

- > Verfassungswidrigkeit der Zuweisung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und damit zur Vollziehung durch die Gemeinden (Pkt. 2)
- > Unbestimmte Gesetzesbestimmungen und faktische Unadministrierbarkeit (Pkt. 3)
- > Nicht rechtfertigbarer Verwaltungsmehraufwand (Punkt 4)

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf in der derzeitigen Form abzulehnen ist.

Anregungen:

Die inhaltlich problematischen und zu hohem Verwaltungsaufwand führenden Regelungen in Zusammenhang mit dem Aussprechen von Hundehalteverboten sollten ersatzlos gestrichen werden.

Auch das Anzeige- bzw. Meldeverfahren sollte ersatzlos gestrichen werden – die Verpflichtung der Hundehalter zur Einhaltung der Sicherheitsauflagen sollte aber bestehen bleiben.

- Es gibt neben Hunden auch andere „gefährliche Sachen“ – etwa KFZ: Verstößt jemand damit gegen „Sicherheitsbestimmungen“ (etwa durch Geschwindigkeitsübertretung) ist nicht vorgesehen, dass er kein KFZ mehr besitzen darf – allerdings soll er durch Verwaltungsstrafen dazu gebracht werden, sich zukünftig rechtskonform zu verhalten.
- Es erschiene in diesem Sinne ausreichend, die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verpflichtungen von Hundehaltern ausschließlich durch Verwaltungsstrafbestimmungen – nicht aber durch Anzeigeverfahren und Ausspruch von Hundehalteverboten – „abzusichern“.

Es könnte auch im Gesetz vorgesehen werden, dass für Anzeigepflichtigen gegenüber Gemeinden und dem Ausspruch von Hundehalteverboten den Gemeinden eine Verordnungsermächtigung eingeräumt wird:

- Sollten es Gemeinden für ihr enges örtliches Umfeld für nötig ansehen, dass über die Sanktionen durch Verwaltungsstrafen hinaus weitergehende Maßnahmen wie etwa Anzeigepflichten und Ausspruch von Hundehalteverboten angezeigt wären, könnten Gemeinden entsprechende gesetzesergänzende ortspolizeiliche Verordnungen erlassen.

Derartige Maßnahmen hätten eine klare Grundlage nur im örtlichen Gemeinschaftsleben und würden solche Maßnahmen im Sinne Art 118 Abs. 2 in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallende Angelegenheiten darstellen, *„die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“*.

- Überdies würden damit nicht wie bisher ortspolizeiliche Verordnungen von Gemeinden gesetzlich ausgeschlossen – damit erschiene eine Zuordnung des NÖ Hundehaltegesetzes zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden im Gegensatz zu bisher verfassungsmäßig argumentierbar.

Alternativ könnte vorgesehen werden, den Ausspruch von Hundehalteverboten nur auf besonders gravierende Fälle – etwa bei „auffälligen“ Hunden i.S. des NÖ Hundehaltegesetzes – zu beschränken; eine Beschränkung darauf wäre sachlich nachvollziehbar.

Der FLGÖ NÖ ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme und verbleibt mit freundlichen Grüßen

NÖ Tierschutzombudsstelle

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes, wird von der Tierschutzombudsfrau folgende Stellungnahme abgegeben:

Österreichischer Kynologenverband

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) mit seinen rund 100 Verbandsvereinen und deren rund 60.000 Mitgliedern erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Änderung 2022 des NÖ Hundehaltegesetzes in offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zunächst wollen wir uns bedanken, mit unserem Experten Dr. Otto Schimpf in die Beratungen der Arbeitsgruppe von Andrea Specht eingebunden gewesen zu sein. Bedingt durch die Pandemie war leider eine persönliche Teilnahme an den Beratungen nicht möglich, was naturgemäß den Ergebnissen dieser Expertengruppe abträglich war. Auch wurde der Endbericht nicht durch die Experten beschlossen, ein Umstand der nicht zur Transparenz der Resultate beigetragen hat.

Ebenso sind die im Entwurf festgelegten Inhalte zu begrüßen. Hinsichtlich der zu erlassenden Verordnung regen wir an, weiterhin bereits bekannte Experten beizuziehen und sich auf bereits bestehende Infrastruktur abzustützen. Der ÖKV verfügt beispielsweise in NÖ über eine große Anzahl von Hunde-Ausbildungsplätzen und kann mit intern ausgebildeten und geprüften Hundetrainern und Leistungsrichtern die geforderten Ausbildungen und Prüfungen von Hunden sicherstellen.

Sehr vielen der geplanten Änderungen stehen wir sehr positiv gegenüber. Den verpflichtenden Erwerb der Sachkunde für alle Hundehalter erachten wir als sehr sinnvoll, da hier bereits eine fachkundige Beratung im Hinblick auf die Rassewahl gemacht werden kann. Ebenso sind im Entwurf festgelegten Inhalte zu begrüßen. Hinsichtlich der zu erlassenden Verordnung regen wir an, den im Bundesland Oberösterreich entwickelten Sachkundevortrag (außer den landesspezifischen Inhalten) zu übernehmen, da dieser bereits sämtlichen Inhalte, auch den veterinärmedizinischen Teil, abdeckt.

In Anbetracht des verpflichtenden Erwerbs der Sachkunde für alle Hundehalter sollte der § 2, „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ gestrichen werden, da es weder wissenschaftlich erwiesen, noch statistisch belegt ist, dass von diesen Rassen ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht und ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes jeder Hundehalter einen Sachkundenachweis erbringen muss. Allerdings wird deshalb die schon bisher angeführte Rassezusammenstellung uns strikt abgelehnt und eine ersatzlose Streichung anlässlich der Gesetzesänderung gefordert.

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme zur geplanten Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes und weisen darauf hin, dass sowohl die geplante allgemeine Beschränkung der Hundehaltung auf 3 Hunde in § 5 als auch die geplante Änderung des § 6 Hundehalteverbot unserer Ansicht nach verfassungswidrig sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Änderungsvorschlägen in der Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes 2022 nimmt Tierschutz Austria wie folgt Stellung:

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Wir nehmen zum Entwurf einer Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Verschiedene Entwürfe wurden bereits mehrfach vorbegutachtet. Im Hinblick darauf, dass von der Abteilung Polizeiangelegenheiten ersucht wurde, eine Stellungnahme bereits mehr als eine Woche vor Ende der Begutachtungsfrist abzugeben, ist eine noch detailliertere Stellungnahme als nun vorliegend nicht möglich.

Der Entwurf weist, wie bereits in den Vorbegutachtungen ausgeführt, grundsätzliche Probleme auf:

So ist damit zu rechnen, dass den Gemeinden im Vollzug ein relativ hoher Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Tatsache, dass die Beendigung der Hundehaltung nur hinsichtlich des Haltens eines Hundes gemäß § 3 (auffälliger Hund) zu melden ist, wird bei der Gemeinde eine Fülle von Daten bewirken, die einerseits grundsätzlich im Hinblick auf die sonstigen eher geringen Vollzugsaufgaben der Gemeinde äußerst wenig gebraucht werden, bzw. andererseits mit der Zeit nicht mehr aktuell sind. Das daraus resultierende Problem der unzulässigen Speicherung von Daten auf Vorrat bleibt bestehen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass zu den einschränkenden Bestimmungen (z.B. Anzahl der maximal gehaltenen Hunde) entsprechende sachliche Rechtfertigungen vorliegen müssen – derartige sind den Erläuterungen nur in geringem Ausmaß zu entnehmen.

Bemerkenswert erscheint, dass nunmehr für den Zeitraum von rund 15 Jahren ein Parallelsystem besteht zwischen Hunden, die vor dem 1. Juli 2023 bereits gehalten werden, und Hunden, die erst ab diesem Zeitpunkt neu gehalten werden. Es sollte neben der sachlichen Rechtfertigung auch die Praktikabilität geprüft werden.

Abseits obiger Probleme fällt auf, dass der Entwurf keine Regelungen hinsichtlich der Forderung der LandestierschutzreferentInnen an den zuständigen Bundesminister vorsieht, dass auch Daten der Heimtierdatenbank für Zwecke der Landesverwaltung verwendet werden dürfen – dies ist aber zum jetzigen Zeitpunkt mangels einer bundesrechtlichen Ermächtigung noch nicht erforderlich.

Zum Gesetzestext:

Allgemeines:

Es sollte überlegt werden, bei Aufzählungen am jeweiligen Ende entweder einheitlich kein Satzzeichen anzuführen oder generell z.B. einen Beistrich zu setzen.

Zu den Erläuterungen:

Allgemeines:

Wir schlagen vor, generell beim Gendern entsprechend dem Gesetzestext anstatt des Wortes „bzw.“ das Wort „oder“ zu verwenden.

Zum Allgemeinen Teil:

Im Punkt 4 Besondere Beschlusserfordernisse wird lediglich § 10 Abs. 1 Z 7 angeführt. Unseres Erachtens trifft dies aber zumindest auch auf § 10 Abs. 1 Z 1 und 10 zu. Eine entsprechende genaue Abklärung sollte vorgenommen werden.

Die Angaben in Punkt 7 Beschreibung der finanziellen Auswirkungen erscheint etwas rudimentär. Nicht angeführt sind augenscheinlich sich ergebende Mehrkosten beim Landesverwaltungsgericht.

Zu den Ausführungen bzgl. des NÖ Hundabgabegesetzes 1997 merken wir an, dass dieses augenscheinlich gravierende Unterschiede zum NÖ Hundehaltegesetz aufweist – u.a. wird der Halter in § 4 Abs. 2 anders definiert, ebenso wird die Ausnützung der in § 4 Abs. 7 angeführten Meldefrist von einem Monat in den meisten Fällen wohl nicht der in § 4 Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes geforderten „unverzöglichen Meldung“ entsprechen.

In Punkt 9 Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses sollten sowohl Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses als auch des Klimaprogrammes 2030 angeführt werden.

Österreichischer Städtebund Landesgruppe NÖ

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes;

Begutachtung

Sehr geehrter Herr Mag. Eibensteiner-Loidl

zum mit Mail vom 29. April 2022 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes, Zl. IVW1-HuG-2/022-2021, wird seitens der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes aus veterinärer Sicht die Stellungnahme der Veterinärverwaltung des Magistrates der Stadt St. Pölten und aus Verwaltungssicht die Stellungnahme des Magistrates der Stadt Wr. Neustadt übermittelt und um Berücksichtigung ersucht.

Ergänzend werden die Stellungnahmen aus den nicht Statutarstädten aus Gemeindesicht übermittelt, in denen klar hervorgeht, dass es kein geeignetes Personal gibt.

Abschließend dürfen wir auch die Stellungnahmen vom FLGÖ NÖ zur Kenntnis bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung

Aus veterinärfachlicher Sicht wünschenswert wäre es ebenfalls, für Hunde, die aufgrund schwerer körperlicher Gebrechen (z. B. Blindheit) nicht mehr in der Lage sind den praktischen Teil der Sachkunde zu erfüllen (Freifolge..) Ausnahmeregelungen zuzulassen (mit tierärztlicher Bestätigung).

Oft werden ältere Tiere (endlich..) aus dem Tierheim übernommen und die Übernahme scheitert dann an der geforderten Prüfung.

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Anbei die Stellungnahme bzw. Fragen aus unserer zuständigen Abteilung mit der Bitte um Berücksichtigung bzw. Beantwortung:

Stadtgemeinde Pressbaum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend die Stellungnahme:

Ad § 4:

- Der erweiterte Sachkundenachweis ist umfangreicher als der allgemeine Sachkundenachweis, das Unverständnis wird bei BürgerInnen, welche einen Hund gemäß § 2 haben, groß sein, beides machen zu müssen
- Der Mehraufwand der Gemeinden ist durch die Kontrolle der Haftpflichtversicherungsnachweise größer, als dargestellt wird (das Aussenden einer Information bzgl. der Haftpflichtversicherung an alle Hundebesitzer seitens der Gemeinde wird angenommen)
- Auch wird ein eventuelles Erinnern der Bürger, bzw. Fristensetzen von der Gemeinde zu erledigen sein
- Auch ein Melden bei der BH bei Nichteinhaltung wird von der Gemeinde erledigt werden müssen

Marktgemeinde Vösendorf

Stellungnahme zu der geplanten Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

Sehr geehrter Damen und Herren,

grundsätzlich sind alle Änderungen, die zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger beitragen, und zum Wohl der Tiere erfolgen, zu befürworten.

Die vorgesehenen Maßnahmen erscheinen geeignet, um die Gefährdung von Personen durch Hunde möglichst gering zu halten, jedoch erscheinen einige Änderungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung nicht umsetzbar.

Weiterblickend wäre es wünschenswert, dass die allgemeine Sachkunde bereits vom Verkäufer eines Hundes kontrolliert werden würde und die Übergabe bereits davon abhängig gemacht werden würde. Dies würde auch dazu führen, dass die Gemeinden nicht zusätzlich belastet werden würden.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass es zu begrüßen ist, dass neue Maßnahmen ausgearbeitet wurden, da wir Beschwerden über Hundehalter aus dem Arbeitsalltag der Gemeinde gut kennen. Jedoch darf der Aufwand für die Gemeinden nicht über Hand nehmen und muss auch aufgrund der Qualifikation der Gemeindebediensteten abdeckbar sein.

Stadtgemeinde Klosterneuburg

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes, Begutachtung, KLBG/2875DION-ALV3

Sehr geehrte Frau Mader!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 2022 wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg im Begutachtungsverfahren für die geplante Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes wie folgt Stellung genommen:

Zusammenfassend dürfen wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht der im Punkt 7 der Erläuterungen zur Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes enthaltene Aussage, wonach es für die Gemeinden nur zu einem geringfügigen Mehraufwand kommen wird, nicht zugestimmt werden kann. Insbesondere für den zweijährigen Zeitraum der Geltung der Übergangsfristen müssten in Klosterneuburg von über 2.000 Hundehaltern, die einen Hund bereits vor dem Inkrafttreten der geplanten Novelle gehalten haben, der Nachweis einer Haftpflichtversicherung bzw. in den Fällen der §§ 2,3 ein Nachweis der Anpassung der Haftpflichtsumme eingeholt werden. Diese neuen Verpflichtungen für die Gemeinden vielmehr einen erheblichen Mehraufwand dar.

Auch nach Ablauf der Übergangsbestimmungen ist der Mehraufwand für Gemeinden nicht geringfügig, weil die in der Praxis vorhandenen Probleme bei der digitalen Erfassung der Hundehalter, insbesondere aufgrund von verschiedenen Meldefristen im

NÖ Hundehaltegesetz und dem NÖ Hundeabgabegesetz, nicht berücksichtigt werden. Die Neuerung der Meldung aller Hunde führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Einpflege in die vorhandenen Datenbanken, da diese in weiterer Folge angepasst werden müssen. Weiters entsprechen die notwendigen Vorlagen in den Software-Anwendungen (gemdat) nicht den geplanten Änderungen und wird deren Anpassung nachteilige finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Niederösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle NÖ, zur Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes.

STELLUNGNAHME zur 2. Novelle des NÖ HUNDEHALTEGESETZ

Die ÖTK hätte sich gewünscht bzw. erwartet, dass sie dem Arbeitskreis von Experten, die die 2. Novelle zum NÖ Hundehaltegesetz ausgearbeitet haben, angehört hätten.

Abteilung Naturschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu dem übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes wird folgende Stellungnahme seitens der Fachabteilung RU5 abgegeben:

Verein Gegen Tierfabriken

Zu den Änderungsvorschlägen in der Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes 2022 nimmt der Verein gegen Tierfabriken wie folgt Stellung:

Tierschutzverein Robin Hood

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen die Stellungnahme zur geplanten Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes und weisen ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die geplante allgemeine

Beschränkung der Hundehaltung auf 3 Hunde in § 5 als auch die geplante Änderung des § 6 Hundehalteverbot unserer Ansicht nach verfassungswidrig sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den Änderungsvorschlägen in der Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes 2022 übersenden wir die Stellungnahme des Tierschutzvereins Robin Hood:

1. NÖ Hundesportschule

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum oben genannten Gesetzesentwurf wird seitens des Vereins 1. NÖ Hundesportschule nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

1. Vorbemerkungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative und die Bemühungen des Landes NÖ, das NÖ Hundehaltegesetz an den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Anforderungen im Alltag im 22. Jahrhundert zu adaptieren und zu verbessern. Unsere Erfahrung als langjährige Hundetrainer seit 1993 mit ca. über 600 ausgebildeten Hunden in unserem Verein zeigt uns die Notwendigkeit, durch vorzeitige Information und Schulung der Hundehalter und deren Familienmitglieder tragische Vorfälle vermeiden zu helfen. Die meisten Beißvorfälle ereignen sich leider immer noch im familiären Umfeld. Unseres Erachtens bedarf es auch einer verpflichtenden theoretischen und praktischen Schulung der Kinder im Unterricht über den Umgang mit Hunden, die Teil unseres sozialen Lebens sind, um einen artgerechten Umgang mit Hunden zu lernen und Ängste zu nehmen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bedankt sich für die Einbindung in das Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes und gibt nachstehende Stellungnahme ab:

Die gefertigte Kammer regt zusätzlich an, dass Hunde auf **Alm- und Weideflächen** an der Leine geführt werden müssen. Für die Kontrolle sollte (auch) die Polizei zuständig gemacht werden (§ 8). Ausgenommen von dieser **Leinenpflicht** sollten nur Hirten-, Herdenschutz- und Jagdhunde sein, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. Jagdbetriebes eingesetzt werden.

Die Begründung liegt darin, dass die von Wanderern (vermehrt) mitgeführten Hunde das Unfall- und Haftungsrisiko auf Almen und Weiden enorm erhöhen, weil die dort frei weidenden Mutterkühe aufgrund ihres Mutterinstinktes Hunde als mögliche Gefahr für ihre Kälber ansehen und in weiterer Folge ihre Kälber vor dem Hund als vermeintlichen Angreifer schützen. Die Kühe können nämlich die Hunde nicht von Wölfen unterscheiden („Wolfseffekt“). Außerdem kommt es auch durch freilaufende Hunde immer wieder zu Verschmutzungen der Futterflächen durch Hundekot. Die durch Hundekot verunreinigten Wiesen stellen eine mögliche Gesundheitsgefahr für landwirtschaftliche Nutztiere dar.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorliegender Begutachtungsentwurf zum NÖ Hundehaltegesetz hat zum Ziel, weitere Gefährdungen von Personen durch Hunde möglichst zu vermeiden. Dies wird begrüßt. Allerdings weisen wir darauf hin, dass in manchen Gemeinden doch ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die geplanten Änderungen gesehen wird. Wir dürfen die bei uns eingelangten Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung übermitteln.

Folgende Stellungnahmen unserer Mitglieder (Mehr- und Minderheitsgemeinden) haben uns dazu erreicht:

Stadtgemeinde Ternitz

- Allgemeine Sachkunde:
 - o Nur zu begrüßen! Was aufgefallen ist, ist jene Tatsache, dass in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf immer wieder angeführt wurde, dass eine allgemeine Sachkunde „...vor der Aufnahme einer erstmaligen Hundehaltung“ (s.Seite 3), „...vor der ersten Haltung eines Hundes...“ (s. Seite 5), „...grundsätzlich vor der ersten Anschaffung eines Hundes...“ (Seite 8) erworben werden soll. Im Gesetzesentwurf steht davon nichts mehr, denn alle, die einen Hund ab 01.07.2023 anmelden, müssen schon die allgemeine Sachkunde haben bzw. nachbringen. Also nicht nur dann, wenn man sich zum ersten Mal einen Hund nimmt. **Die Behörde könnte niemals kontrollieren, ob der Anmelder oder die Anmelderin erstmalig einen Hund hält oder nicht (z.B. Hundehaltung in anderer Gemeinde).**

Was ich noch gerne vorbringen möchte, ist Folgendes:

Ein Hundehalteverbot kann durchaus sehr „zahnlos“ sein.

- In Ternitz besteht gegen einen Hundehalter seit Jänner 2021 ein Hundehalteverbot.
- Im April 2021 wurde die Bezirkshauptmannschaft um Exekution des Hundehalteverbotes ersucht.
- Meines Wissens bekam der Hundehalter bis jetzt einmal eine Verwaltungsstrafe (Höhe unbekannt).
- Der Hund befindet sich aber bis zum heutigen Tag noch immer beim Hundehalter.

Magistrat St. Pölten

Aus veterinärfachlicher Sicht wünschenswert wäre es ebenfalls, für Hunde, die aufgrund schwerer körperlicher Gebrechen (z.B. Blindheit) nicht mehr in der Lage sind den praktischen Teil der Sachkunde zu erfüllen (Freifolge..) Ausnahmeregelungen zuzulassen (mit tierärztlicher Bestätigung). Oft werden ältere Tiere (endlich..) aus dem Tierheim übernommen und die Übernahme scheitert dann an der geforderten Prüfung.

Rückmeldungen aus Oppositionsgemeinden:

Sitzenberg Reidling:

Ich darf den Absatz mit der Einfriedung („sodass der Hund aus eigenem Antrieb das Grundstück nicht verlassen kann“) eines Grundstückes zu bedenken geben. Ein gut trainierter Hund (kommt natürlich auf die Größe des Hundes an) überspringt einen Zaun von 2-2,5 Meter und teilweise noch höher ohne große Schwierigkeit. Es sollte dem Grundstückseigentümer überlassen bleiben, ob er einen 1 Meter hohen Zaun oder eine 3 Meter Mauer macht. Darüber hinaus muss die Einfriedung auch in das örtliche Straßenbild passen. Verantwortlich wenn etwas mit dem Hund passiert, ist sowieso der Hundehalter. Viele Regelungen sorgen bereits aktuell schon für eine überbordende Bürokratie in den Gemeinden.

Perchtoldsdorf:

- Ad Geldbeträge zur Erlangung des Hundepasses: Werden diese an die Vortragenden, Ausbilder und/oder an die Gemeinde weitergegeben?
- Aus Praxissicht wäre es sinnvoll, anhand der gemeldeten Hundeanzahl, (wo möglich), entsprechend viele und große Laufzonen zu errichten. Das Gefährdungspotenzial kann enorm eingeschränkt werden, wenn Hunde vom Welpenalter an mit anderen Hunden laufen können. Dies wäre auch wichtig für Behindertenbegleit-, Therapie- und Jagdhunden. Auch ältere Hundebesitzer sollten die Möglichkeit haben, ihre Hunde laufen zu lassen.
- Anregung: Vielleicht könnte man in Schulen, verschiedene Situationen und Verhaltensweisen eines Hundes mittels eines Filmes näherbringen.

Niederösterreichischer Gemeindebund

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Finanzieller Mehraufwand:

Hinsichtlich des finanziellen Mehraufwandes verweisen wir zunächst auf die bei den einzelnen Bestimmungen gemachten Anmerkungen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die im NÖ Hundeabgabegesetz geregelte Abgabe (Höchstbetrag) für Nutzhunde bereits seit über 40 Jahren nicht mehr valorisiert worden ist. Daraus leiten sich auch die Hundeabgaben für andere Hunde ab. Es wird demnach angeregt, dass – unabhängig von diesem Entwurf – eine baldige Überarbeitung des NÖ Hundeabgabegesetzes in die Wege geleitet wird, um den Gemeinden den zu erwartenden höheren Verwaltungsaufwand zumindest teilweise zu ersetzen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Wirtschaftskammer NÖ gibt zu dem Gesetzesänderungsvorhaben folgende Stellungnahme ab:

Eingangs ersuchen wir zukünftig geplante Änderungen hinsichtlich des NÖ Hundehaltesgesetzes auch der Wirtschaftskammer NÖ zur Stellungnahme zu übermitteln (rechtspolitik@wknoe.at).

Begrüßenswert ist in regelmäßigen Abständen Gesetze auf ihre Sinnhaftigkeit und zeitgemäße Wirksamkeit zu überprüfen. Dies sollte eine Chance zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen darstellen. Im vorliegenden Entwurf ist dies leider nicht gelungen; deswegen sollte der Entwurf im Sinne der Tierbetreuer/Hundetrainer, der Hundehalter, der Gesellschaft, des Tierschutzes und der Hunde nochmals überarbeitet werden.

Kritikpunkte:

- Hundepass für alle (jeder neue Hundehalter muss „Ausbildung“ machen, die Tierschutzqualifikation der auszubildenden Hundetrainer wird jedoch nicht gesetzlich verankert)
- Fachlich nicht haltbare Rasseliste wird beibehalten
- Hundehaltung soll auf 3 Hunde pro Haushalt beschränkt werden

Viele Stellungnahmen von Vereinen bzw. Verbänden sowie Privatpersonen langten ein, die sich vor allem gegen die Obergrenze von drei Hunden pro Haushalt aussprachen.

Nur wenige sprachen sich gegen den Sachkundenachweis für alle Hundehalter aus.

In zahlreichen Stellungnahmen trat man für die Aufhebung der Rasseliste ein. Dieser Punkt war jedoch nicht von der gegenständlichen Novelle betroffen. Trotzdem wurden diesbezügliche Stellungnahmen in die Synopse aufgenommen.

III. Besonderer Teil

Zu § 1 – Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden

Zu § 1 Abs. 1

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Dr. Hansjörg Hofer

Zudem sollte aus Sicht der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen an einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe das Kriterium der körperlichen Eignung zur Hundehaltung in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt werden.

Abschließend sei auf das Problem der Erforderlichkeit einer Haftpflichtversicherung für Assistenzhunde im Zusammenhang mit der tendenziell schlechteren sozioökonomischen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie auf etwaige Probleme hinsichtlich des vorgesehenen Mindestalters von 16 Jahren für das Halten eines Hundes in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Assistenzhunden hingewiesen.

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

Diese Änderungen entsprechen im Prinzip den Anforderungen an den Halter in § 12 des Tierschutzgesetzes. Die Art der unzumutbaren Belästigung sollte näher definiert werden, da hier sehr viel Interpretationsspielraum besteht.

Nach § 12 Abs. 3 TSchG dürfen Tiere an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dann abgegeben werden, wenn eine Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Diesbezüglich bedarf es einer Anpassung.

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Um den Satz grammatikalisch richtig zu gestalten, erscheint es notwendig, im dritten Spiegelstrich das Wort „hat“ und jeweils das Wort „zu“ entfallen zu lassen.

Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung

Die „erforderliche Eignung“ sollte exakter definiert werden, v.a. wäre es sinnvoll festzulegen, wer diese Einschätzung zu treffen hat (Gemeindeorgan, externes Sachverständigengutachten?).

Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Kann eine minderjährige Person als Hundehalter für Schäden haftbar gemacht werden, bzw. darf diese Person schon eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen?

Darf diese Person bei säumiger Hundesteuer gemahnt werden? Stichwort: geschäftsfähig ab 18 Jahre??

Ober braucht man zusätzlich auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten am Anmeldeformular?

Im Falle eines auffälligen Hundes, ergeht der Bescheid dann an einen minderjährigen Hundehalter oder an eine minderjährige Hundehalterin?

Wir bitten um Mitteilung, „in welchem Gesetz/wo genau“ das steht!?

Abteilung Naturschutz

3. Gedankenstrich: hier liegt ein grammatikalischer Fehler vor. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

- das Tier in einer Weise führen und verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

Tierschutzverein Robin Hood

Diese Änderungen entsprechen im Prinzip den Anforderungen an den Halter in § 12 des Tierschutzgesetzes. Wir vermissen die Definition der unzumutbaren Belästigung. Nach § 12 Abs. 3 TSchG dürfen Tiere an Minderjährige, die das

16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dann abgegeben werden, wenn eine Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Diesbezüglich bedarf es einer Anpassung.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Zu § 1;

.) Kann eine minderjährige Person als Hundehalter für Schäden haftbar gemacht werden, bzw. darf diese Person schon eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen?

.) Darf diese Person bei säumiger Hundesteuer gemahnt werden?

Stichwort: Geschäftsfähig ab 18 Jahre?? Oder braucht man zusätzlich auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten am Anmeldeformular?

.) Im Fall eines auffälligen Hundes, ergeht der Bescheid dann an einen minderjährigen Hundehalter oder an eine minderjährige Hundehalterin?

Stadtgemeinde Ternitz

- 16-jährige als Hundehalter:
 - o Gut gemeint, aber nicht gut durchdacht.... Bei einem Vergehen gegen das NÖ Hundehaltegesetz ist der Hundehalter/die Hundehalterin maßgeblich. Ein Minderjähriger/Eine Minderjährige als Bescheidempfänger? Laut Erläuterungen ist „ein Indiz für die Haltereigenschaft ist auch die Anzeige eines Hundes gem. § 4 oder der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund“. Es wird keine Versicherungsgesellschaft geben, die mit einem/einer Minderjährigen einen Versicherungsvertrag abschließt oder abschließen kann.
 - o Das Hundeabgabegesetz normiert: *“ Abgabepflichtiger § 4 (1) Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. [.....]. (2) Als Halter der in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs- oder Betriebsvorstand.*

Es gibt keine 16-jährigen Haushaltsvorstände. Der/Die Abgabepflichtige = der Hundehalter/die Hundehalterin, d.h. Abgabepflichtige/r und Hundehalter/in sind verwaltungstechnisch nicht trennbar. Jedes EDV-Programm einer Gemeinde ist so aufgebaut, dass sämtliche Daten eines Hundes (Hundemarkennummer, Rasse, Name, Jahrgang, etc.) beim Abgabepflichtigen gespeichert sind.

Es wird daher angeregt, von der in Aussicht gestellten Änderung abzusehen.

Magistrat St. Pölten

§1 Abs. 1: Die „erforderliche Eignung“ sollte exakter definiert werden, v.a. wäre es sinnvoll festzulegen, wer diese Einschätzung zu treffen hat (Gemeindeorgan, externes Sachverständigengutachten?).

Niederösterreichischer Gemeindebund

Diese Bestimmung enthält die allgemeinen Anforderungen für das Halten eines Hundes. Demnach dürfen schon derzeit Hunde nur von Personen gehalten werden, die dafür geeignet sind. Probleme mit dieser Regelung sind unserem Verband nicht bekannt. Nunmehr soll ein gesetzliches Mindestalter (16. Lebensjahr) festgelegt werden. Aufgrund der Formulierung dieser Bestimmung könnte sich die Konsequenz ergeben, dass ein Hund auch erst ab dem 16. Lebensjahr geführt werden darf. Dies ist aus unserer Sicht praxisfremd. Zudem ist das Führen von Hunden ohnehin in einer eigenen Bestimmung des NÖ Hundegesetzes (§ 8 leg. cit.) ausführlich geregelt. Diese erscheint ausreichend.

Zu § 2 – Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Österreichischer Hundehalterverband

Die Einstufung von Hunden „mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ lediglich aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit wurde im Entwurf nicht aufgehoben. Und das, obwohl wissenschaftliche Studien zunehmend beweisen, dass die Hunderasse als Abstraktum kein Merkmal für die Gefährlichkeit eines konkreten Hundes ist.

Eine Analyse von 256 tödlichen Hundebißunfällen in den USA zeigte, dass in 80,5% das Zusammentreffen von mind. vier (vermeidbaren) Faktoren verantwortlich sein können – nicht jedoch die Hunderasse.

Mit der Einführung des NÖ Hundepasses und einem Sachkundenachweis für alle Hunde sollte die separate Auflistung von einzelnen Rassen obsolet sein. Wir fordern daher eine Streichung der Einstufung von Hunden „mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“, da dies wissenschaftlich in keiner Weise belegbar ist. Ein „subjektives Angstempfinden der Bevölkerung“, wie es von Seiten der Politik immer wieder als Begründung geäußert wird, ist in unseren Augen nicht ausreichend für eine dermaßen diskriminierende Gesetzgebung.

Initiative Pro-Hund

Der Mythos der in Paragraph § 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sogenannte „Listenhunde“, bleibt im vorliegenden Entwurf unangetastet und valide Daten aus Wissenschaft und Praxis werden einfach weiterhin ignoriert! In der wissenschaftlichen Arbeit der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Auftrag des Sozialministeriums (2019) wurde klar aufgezeigt, dass die rassenspezifische Gefährlichkeit von Hunden weder wissenschaftlich erwiesen noch durch eine zuverlässige Beißstatistik belegt werden kann. Vielmehr ist der Hund ein „Produkt seiner Umwelt“, und sein Verhalten wird durch Aufzucht, Sozialisation, Umweltbedingungen und dadurch, wie der Hund ausgebildet wurde, geprägt.

Eine aktuelle wissenschaftliche Studie aus Amerika (05/2022) verdeutlicht dies zusätzlich:

In der größten Studie ihrer Art verglich das Team die genetischen Daten und Umfragedaten von fast 2000 Hunden – von denen die meisten ihr gesamtes Genom sequenziert hatten – und die Umfrageergebnisse von weiteren 16.000 Hunden. Zu den Hunden gehörten Mischlinge und Reinrassige, wobei 128 Rassen vertreten waren, berichten die Forscher um Kathleen Morrill von der University of Massachusetts Chan Medical School.

Pit-Bulls zum Beispiel waren nicht aggressiver als andere Hunde. Die Ergebnisse, sagt Karlsson, „stimmen mit dem überein, was uns die Hundewelt gesagt hat“ – das Verhalten dieser Tiere wird von ihrer Umwelt geprägt, nicht von ihrer Rasse.

NÖ Tierschutzombudsstelle

Aus fachlicher Sicht ist diese Bestimmung mit den in Abs. 2 aufgelisteten Rassen jedenfalls zu überdenken bzw. an die neuen Erkenntnisse anzupassen und zu streichen. Die Veterinärmedizinische Universität weist in einer Presseinformation auf die am 3. Mai 2019 im Sozialministerium vorgestellte Literaturstudie der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur „Sicherheitspolizeilichen Hundegesetzgebung“ hin, die besagt, dass **die rassespezifische Gefährlichkeit von Hunden aktuell weder wissenschaftlich erwiesen noch durch zuverlässige Bissstatistiken belegt werden kann.**

Im Schlussbericht dieser vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Auftrag gegebene Studie „Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz“ aus dem Jahr 2019 wird z.B. festgehalten, dass **„ein Vergleich der neuesten Literaturergebnisse eine große individuelle Variation innerhalb einer Rasse gefunden hat, welche genauso groß oder sogar größer ist als zwischen den Rassen. Basierend auf diesen Erkenntnissen, ist es nicht mehr zu rechtfertigen mit rassetypischen Verhaltensweisen zu argumentieren.“**

Der rechtsvergleichende Teil der Studie zeigt, dass *„das Modell der Listenhundegesetzgebung zwar weit verbreitet, aber auch problembehaftet ist, da die rassespezifische Gefährlichkeit von Hunden weder wissenschaftlich erwiesen noch durch zuverlässige Beißstatistiken belegt wird. Die großen Unterschiede in der Anzahl und Art der gelisteten Rassen zeigt eine massive Unsicherheit und eine gewisse Beliebigkeit der Gesetzgeber sowie der allenfalls beigezogenen Experten. [...] Die Effektivität von Rasselisten erscheint nicht zuletzt deshalb fraglich, weil keine Hinweise darauf vorliegen, dass sich in (österreichischen und deutschen) Bundesländern bzw. Kantonen mit Listenhundegesetzgebung signifikant weniger Vorfälle ereignen als in (mitunter unmittelbar benachbarten) Ländern ohne Rasselisten.“*

Österreichischer Kynologenverband

In Anbetracht des verpflichtenden Erwerbs der Sachkunde für alle Hundehalter sollte der § 2, „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ gestrichen werden, da es weder wissenschaftlich erwiesen, noch statistisch belegt ist, dass von diesen Rassen ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht und ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes jeder Hundehalter einen Sachkundenachweis erbringen muss. Allerdings wird deshalb die schon bisher angeführte Rassezusammenstellung uns strikt abgelehnt und eine ersatzlose Streichung anlässlich der Gesetzesänderung gefordert.

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

Wir vermischen Änderungen des § 2. Die Bevölkerung ist zwar bestmöglich vor „gefährlichen Hunden“ zu schützen. Eine Rasseliste ist jedoch fachlich nicht gedeckt und bedarf schon lange der Aufhebung. Diese „gefährliche Rassen“ existieren per se nicht.

Die Einschätzung, ob ein Hund aggressiv ist und warum, sollte nur im Einzelfall von ausgebildeten und tierschutzzertifizierten HundetrainerInnen getroffen werden, die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft umfassend kynologisch ausgebildet sind und nicht mittels Generalverdacht.

Laut einer **Studie der Veterinärmedizinischen Universität** gibt es keine Rechtfertigung für rassenspezifische Verhaltenszuweisungen. Das Verhalten eines Hundes hängt nicht von seiner Rasse, sondern von **seiner Haltung und damit seinem Halter ab**.

Auch für Züchter sollte ein **Sachkundenachweis** eingeführt werden. Das bestätigt auch Hofrätin DDr. Regina Binder, Tierrechtsexpertin an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (<https://www.vetmeduni.ac.at/tierschutzrecht/>):

Wer das Gefahrenpotential der Hundehaltung minimieren möchte, muss bei Züchter und Halter ansetzen und nicht beim Hund.

In der **Studie der VetMed** wurden mehr als 13.000 Hunde aus 31 unterschiedlichen Rassen untersucht. **Daraus lasse sich keine Beurteilung als Listen- oder Kampfhund nach Rasse ableiten**, im Gegenteil, es seien innerhalb der Rassen sehr große Verhaltens- und Wesensunterschiede festgestellt worden.

Notwendig wäre endlich eine **flächendeckende Hundebissstatistik**. Auch muss geklärt werden, **was unter einem „Biss“ überhaupt zu verstehen ist**.

Die Beibehaltung der Rasseliste für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch für den Gesetzgeber gilt. Dies bedeutet unter anderem, dass die Maßnahmen geeignet sein müssen und mit den geringstmöglichen Einschränkungen anzustreben sind. Außerdem haben sie durchsetzbar zu sein, sich in der praktischen Anwendung zu bewähren und muss sich der dafür notwendige Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis halten.

Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung

Beim Begriff „Bandog“ handelt es sich um keine Hunderasse per se, sondern um einen vielfältig auszulegenden Begriff (besonders großer angsteinflößender Hund, Kettenhund, Hofhund, Wachhund..). Eine Bereinigung im Sinne einer Streichung wäre wünschenswert, da im Vollzug mit diesem Begriff nicht sinnbringend gearbeitet werden kann.

Dagegen scheint eine Erweiterung der Liste um sogenannte „Hybridhundrassen“ (nicht FCI- anerkannte Rassen) wie den „American Bully“ im Vollzug durchwegs brauchbar. Der Trend der letzten Jahre zeigt, dass vielfach zur Umgehung des Hundehaltegesetzes neue „Rassen geschaffen“ werden, bei denen es sich zwar per se um Kreuzungen im Sinne des §2 Abs. 2 handelt, allerdings defacto dann eine Rassefeststellung mittels Sachverständigengutachten notwendig wird (im erstinstanzlichen Feststellungsverfahren sowohl als auch im Berufungsverfahren). Eine Aufnahme dieser „Rasse“ in die Liste würde den Vollzug auf kürzerem Wege deutlich erleichtern. Weiters würde es den Vollzug vereinheitlichen, da andere Gemeinden diese Hybrid-rasse(n) durchwegs als eigenständige Rasse (und somit nicht unter §2 Abs. 2 fallend) anerkennen. Den meisten

Gemeinden mangelt es im Vollzug an der Möglichkeit einen geeigneten Amtssachverständigen (für Veterinärwesen) beiziehen zu können.

Verein Gegen Tierfabriken

Leider bleibt § 2 NÖ Hundehaltegesetz unberührt. Es sollte mittlerweile allgemein anerkannt sein, dass derartige Rasselisten nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Zudem werden laut Statistik nur 0,5 % der Hunde verhaltensauffällig, 99,5 % beißen niemanden. Solche verhaltensauffälligen Hunde finden sich jedoch innerhalb sämtlicher Rassen wieder, „gefährliche Rassen“ existieren per se nicht, vielmehr gibt es innerhalb sämtlicher Hunderassen durchaus große Verhaltens- und Wesensunterschiede. Abgesehen davon ist die Folge solcher „Rasselisten“, dass derartige Hunde vermehrt im Tierheim landen. Kein Hund wird böse geboren, das Problem liegt immer am anderen Ende der Leine. Ein Generalverdacht gegen bestimmte Hunderassen wird an diesem Zustand auch nichts ändern. Vielmehr ist § 3 NÖ Hundehaltegesetz ausreichend, um auf Hunde zu reagieren, bei denen (frühere oder aktuelle) HalterInnen versagt haben und deshalb von diesen nun Gefahr ausgeht. § 2 NÖ Hundehaltegesetz sollte hingegen komplett gestrichen werden.

Tierschutzverein Robin Hood

Eine wie auch immer geartete Rasseliste ist obsolet und entspricht nicht dem angeblichen Gefährdungspotential. Studien belegen, dass Rasselisten willkürlich sind und haben nichts mit dem Aggressionspotential eines Hundes zu tun. Jeder Hund ist anders und muss im Ernstfall von tierschutzgerechten HundetrainerInnen beurteilt werden. Ein Generalverdacht beschränkt auf einzelne Hunderassen ist nicht zielführend im Sinne der Vermeidung von Beißzwischenfällen (auch diese müssten definiert werden, beispielsweise ein Stolpern über einen schlafenden Hund, der sich erschrickt und schnappt, kann nicht als Beißzwischenfall gewertet werden) Fakt ist, es ist beim Halter und letztendlich auch beim Züchter anzusetzen.

1. NÖ Hundesportschule

Die Regelung der sog. „Listenhunde“ im NÖ Hundehaltegesetz samt Aufzählung der darunter zu verstehenden Rassen und Kreuzungen bleibt im Entwurf unverändert bestehen. Angeregt wird eine Änderung des § 2 im Sinne der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wonach sog. Listenhunde nicht aggressiver sind als andere Rassen und das Verhalten aller Hunde sämtlicher Rassen ausschließlich durch die Umwelt geprägt wird. In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird auf eine Studie im Jahr 2020 „Mensch und Hund – Wissen wie’s geht“ Bezug genommen (Erläuterungen S 1f). Darin heißt es: „**Menschliches Fehlverhalten ist ein Hauptgrund für Hundebisse**, daher wird eine Schulung aller Hundehalter und Hundehalterinnen unabhängig von der Rasse des Hundes erforderlich erachtet“ (Hervorhebung durch Verfasser).

Dieses Ergebnis wird auch von einer aktuellen großangelegten Studie bestätigt. In ihrer Forschung fanden die Wissenschaftler heraus, dass **die Rasse über das Temperament eines Hundes nur sehr wenig aussagt**. Sie betonen zwar, dass viele Verhaltensweisen recht ähnlich sind und einige Hunderassen verspielter, neugieriger, gehorsamer oder wachsamer als andere Hunderassen sind, die Unterschiede zwischen einzelnen Hunden sind aber meist größer als die Unterschiede zwischen den einzelnen Hunderassen (Studie von *Kathleen Morrill et al.*, University of Massachusetts Chan Medical School (Worcester/USA), veröffentlicht im renommierten Fachmagazin Science.). Dazu suchten die Wissenschaftler mit Hilfe sogenannter genomweiter Assoziierungsstudien nach gemeinsamen genetischen Variationen von in den Genomen von Hunden, welche spezielle Verhaltensmerkmale bei 2.155 Rassehunden, Mischlingen und Hybridhunden vorhersagen können. Diese Daten verknüpften die Wissenschaftler anschließend mit Werten von 18.385 subjektive Aussagen von Hundebesitzern zum Verhalten und Wesen ihrer Vierbeiner. Insgesamt konnten die Wissenschaftler 78 von der AKC anerkannte Hunderassen in ihrer Studie zählen. Die Auswertung der genetischen Daten ergab, dass einzelne Hunderassen nur wenige genetische Besonderheiten aufwiesen. Wie die Wissenschaftler betonen, **hat die Rasse einen untergeordneten Wert bei der Vorhersage des Verhaltens eines Hundes**, Verhaltensunterschiede zwischen modernen Hunderassen sind grundsätzlich nur

sehr gering ausgeprägt. *Morrill* und ihre Kollegen schreiben abschließend, dass sie **keine bestimmten Verhaltensweisen als Folge der Züchtung der Rassen** finden konnten. Fast alle Verhaltensweisen, die heute als Eigenschaften bestimmter moderner Hunderassen gelten, sind laut der Co-Autorin *Elinor Karlsson* „höchstwahrscheinlich im Laufe von Tausenden von Jahren der Evolution vom Wolf über den wilden Hund zum domestizierten Hund und schließlich zu den modernen Hunderassen entstanden“.

Demnach sind die Verhaltensunterschiede zwischen Individuen größer als Unterschiede zwischen Rassen. Neben individuellen Veranlagungen einzelner Hunde, hat die **Erziehung und der Lebensstil des Besitzers einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Verhalten und die Vorlieben eines Hundes.**

Diese neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft müssen Eingang in die Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes finden und das als überholt geltende und somit veraltete und unwissenschaftliche System der sog. „Listenhunde“ ersetzen. In den **Erläuterungen** zum vorliegenden Entwurf finden sich bereits entsprechende Ansätze, die in das Gesetz Eingang finden müssen: „**Ein Hauptgrund für Vorfälle und Verletzungen im Zusammenhang mit Hunden ist menschliches Fehlverhalten, welches sehr oft auf Unwissenheit beruht**“ (Erläuterungen zu § 4 Abs. 4, 6 und 7).

- Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des § 2 „Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential“. Dem Einfluss des Halters und der Umwelt des Hundes soll durch den verpflichtenden Erwerb des Nachweises der „**allgemeinen Sachkunde**“ Rechnung getragen werden. Dieser Nachweis sollte verpflichtend **vor** Erwerb eines Hundes vom Halter erbracht werden müssen, wie in den entsprechenden Bestimmungen anderer Bundesländer (Wien, OÖ, Salzburg und Steiermark) bereits vorgesehen.
- Gefordert wird aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse die **Ergänzung** des theoretischen Teils **der allgemeinen Sachkunde um einen praktischen Teil** - ähnlich wie bei der erweiterten

Sachkunde - in einer anerkannten Hundeschule des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesportunion oder des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes, um auf eine etwaige falsche Erziehung des Hundes oder negative Umwelteinflüsse auf den Hund reagieren und die Hundehalter entsprechend anleiten zu können. In dieser Phase können bereits Verhaltensauffälligkeiten bemerkt und auf diese noch zeitgerecht – weil im Welpenalter – reagiert und erfolgsversprechend gegengelenkt werden.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Magistrat St. Pölten

§2 Abs. 2: Beim Begriff „Bandog" handelt es sich um keine Hunderasse per se, sondern um einen vielfältig auszulegenden Begriff (besonders großer angsteinflößender Hund, Kettenhund, Hofhund, Wachhund..).

Eine Bereinigung im Sinne einer Streichung wäre wünschenswert, da im Vollzug mit diesem Begriff nicht sinnbringend gearbeitet werden kann. Dagegen scheint eine Erweiterung der Liste um sogenannte „Hybridhunderassen" (nicht FCI- anerkannte Rassen) wie den „American Bully" im Vollzug durchwegs brauchbar. Der Trend der letzten Jahre zeigt, dass vielfach zur Umgehung des Hundehaltegesetzes neue „Rassen geschaffen" werden, bei denen es sich zwar per se um Kreuzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 handelt, allerdings de facto dann eine Rassefeststellung mittels Sachverständigengutachten notwendig wird (im erstinstanzlichen Feststellungsverfahren sowohl als auch im Berufungsverfahren). Eine Aufnahme dieser „Rasse" in die Liste würde den Vollzug auf kürzerem Wege deutlich erleichtern. Weiters würde es den Vollzug vereinheitlichen, da andere Gemeinden diese Hybridrasse (n) durchwegs als eigenständige Rasse (und somit nicht unter §2 Abs. 2 fallend) anerkennen. Den meisten Gemeinden mangelt es im Vollzug an der Möglichkeit einen geeigneten Amtssachverständigen (für Veterinärwesen) beiziehen zu können.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Es ist bedauerlich, dass die Rasseliste für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ weiterhin beibehalten wird. Dies obwohl von Seiten der kynologischen Fachwelt seit jeher klar gemacht wurde, dass es diese „gefährlichen Rassen“ per se nicht gibt. Ausschlaggebend sind die Sozialisierung, Behandlung, Erziehung und das Handling der Hunde. Hierfür ist das Fachwissen der Hundetrainer gefragt. Die Änderung des Hundehaltegesetzes wäre die passende Gelegenheit diese fachlich nicht haltbare Liste abzuschaffen.

Zu § 3 – Auffällige Hunde

Österreichischer Kynologenverband

Bei § 3 „Auffällige Hunde“ schlagen wir eine Änderung vor. Wenn ein Hund auffällig wurde, reichen unseres Erachtens die vorgesehenen Maßnahmen nicht aus. Hier sollte eine verpflichtende Prüfung des Hundes vorgesehen werden. Hier bietet sich die „Mensch-Hunde-Teamprüfung“ der Dogaudit eGen an, bei der neben einem Grundgehorsam vor allem das Sozialverhalten des Hundes geprüft wird. Die Dogaudit eGen ist eine unabhängige Zertifizierungsgenossenschaft und bietet die Prüfungen sowohl für alle gewerblichen Hundeschulen, als auch alle Ausbildungsvereine an. Damit ist sowohl die Unabhängigkeit des Prüfers gewährleistet, als auch die Gleichstellung aller Hundeschulen und für den Gesetzgeber die Vergleichbarkeit gegeben. Bis zum Nachweis dieser erbrachten Prüfung wäre eine Leinen- oder Maulkorbpflicht sinnvoll.

Stadtgemeinde Pressbaum

Ad §3:

- wie soll die Gemeinde die Auffälligkeit eines Hundes feststellen? Woher soll die Gemeinde wissen, ob der Hund, welcher zugebissen hat, in der Situation nicht provoziert wurde?

Zu § 3 Abs. 1 Z 1

Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung

Die Feststellung des Schweregrades einer Verletzung gestaltet sich für die Gemeinde oft schwierig. Ein Gutachten eines Arztes oder Tierarztes über den Schweregrad der Verletzung liegt für gewöhnlich nicht vor. Die Kostentragung eines Gutachtens – sofern die Gemeinde ein derartiges anfordern kann - wäre auch zu hinterfragen. Vom Ausgang eines Verfahrens wegen schwerer Körperverletzung (die erfahrungsgemäß von der Polizei bei Beißvorfällen mit Menschen teilweise eingeleitet wird) wird die Gemeinde für gewöhnlich nicht in Kenntnis gesetzt.

Wünschenswert: Mitteilungspflicht für die Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang bei schwerer Körperverletzung in Zusammenhang mit Beißvorfällen.

Der Passus „ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein“: erfordert jedenfalls die Einschätzung eines Sachverständigen und ist somit für die Gemeinde kaum zu vollziehen.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Magistrat St. Pölten

§ 3 Abs.1 Pkt. 1: Die Feststellung des Schweregrades einer Verletzung gestaltet sich für die Gemeinde oft schwierig. Ein Gutachten eines Arztes oder Tierarztes über den Schweregrad der Verletzung liegt für gewöhnlich nicht vor. Die Kostentragung eines Gutachtens - sofern die Gemeinde ein derartiges anfordern kann - wäre auch zu hinterfragen. Vom Ausgang eines Verfahrens wegen schwerer Körperverletzung (die erfahrungsgemäß von der Polizei bei Beißvorfällen mit Menschen teilweise eingeleitet wird) wird die Gemeinde für gewöhnlich nicht in Kenntnis gesetzt.

Wünschenswert: Mitteilungspflicht für die Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang bei schwerer Körperverletzung in Zusammenhang mit Beißvorfällen.

Der Passus „ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein“: erfordert jedenfalls die Einschätzung eines Sachverständigen und ist somit für die Gemeinde kaum

zu vollziehen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2

Magistrat der Stadt St. Pölten – Veterinärverwaltung

„Abrichten zum Zwecke der Steigerung seiner Aggressivität“: hier bedarf es eigentlich für einen sinnvollen Vollzug einer genaueren Definition. Per se wären hier sogar alle im „Schutz“ (auch im „Hobbybereich“) gearbeiteten Hunde anzusiedeln (?). Jedenfalls scheint auch hier eine sachverständige Einschätzung angebracht - somit für die Gemeinde auch nur mittels externem Gutachten zu vollziehen.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Magistrat St. Pölten

§ 3 Abs.1 Pkt. 2: Abrichten zum Zwecke der Steigerung seiner Aggressivität“: hier bedarf es eigentlich für einen sinnvollen Vollzug einer genaueren Definition. Per se wären hier sogar alle im „Schutz“ (auch im „Hobbybereich“) gearbeiteten Hunde anzusiedeln (?). Jedenfalls scheint auch hier eine sachverständige Einschätzung angebracht - somit für die Gemeinde auch nur mittels externer Gutachten zu vollziehen.

Zu § 3 Abs. 2

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Es sollte überlegt werden, in § 3 Abs. 2 die Bestimmung des § 13 Abs. 10 aufzunehmen. Dies könnte dahingehend geschehen, dass die Meldungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und Z 3 und der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 ebenfalls vorzulegen sind, falls dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

Zu § 3 Abs. 3

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu § 3 Abs. 3 gehen wir davon aus, dass dieser in gleicher Weise wie Abs. 2 vollzogen werden soll. Von daher sollte er grundsätzlich sprachlich an Abs. 2 angeglichen werden (Feststellung „mit Bescheid“ bzw. wenn der Gemeinde „Tatsachen bekannt werden“).

Auch sollte überlegt werden, ob die Wortfolge „innerhalb einer Frist von drei Monaten“ bereits nach dem Wort „nochmals“ gesetzt werden sollte.

Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung

Das Ausmaß der erweiterten Sachkunde über 10 Stunden scheint für einen „Wiederholungstäter“ deutlich zu gering: mindestens 20 Stunden wären zu empfehlen.

Marktgemeinde Vösendorf

Zum nun neuen Abs. 3 des § 3 des NÖ Hundehaltegesetzes sei angemerkt, dass es in der Gemeindeverwaltung kein ausgebildetes Personal gibt, dass im Rahmen der Sicherung von Beweismaterial und durch Zeugeneinvernahmen feststellen kann, ob ein Hund einen Menschen angegriffen hat, ohne selbst provoziert worden zu sein. Wann ist der Hund als auffällig einzustufen? Es sei nochmals erwähnt, dass es keinen Sachverständigen im Sinne des § 1299 ABGB in der Gemeindeverwaltung gibt.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Magistrat St. Pölten

§ 3 Abs. 3: Das Ausmaß der erweiterten Sachkunde über 10 Stunden scheint für einen „Wiederholungstäter“ deutlich zu gering: mindestens 20 Stunden wären zu empfehlen.

Stadtgemeinde Ternitz

- Nachschulung von Haltern/Halterinnen mit einem „auffälligen“ Hund bei einem weiteren Bissvorfall:
 - o Ist zu begrüßen!

Niederösterreichischer Gemeindebund

Durch diese Regelung sollen Hundehalter von bereits als auffällig festgestellten Hunden bei einem neuerlichen Vorfall angehalten werden, den erweiterten Sachkundenachweis noch einmal zu erbringen. Für sogenannte „Wiederholungstäter“ bzw. die jeweiligen Hundehalter wird damit also eine Nachschulung normiert. Dagegen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir erlauben uns lediglich anzumerken, dass den Gemeinden durch die Administration dieser Bestimmung (Erlassung von Feststellungsbescheiden, Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren) ein – wenngleich geringfügiger - zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen wird.

Zu § 4 – Meldung der Hundehaltung

Zu § 4 Abs. 1

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Dr. Hansjörg Hofer

Hinzu kommt, dass das Verfahren zur Meldung der Hundehaltung sowie auch die Ausbildung und Prüfung der allgemeinen und speziellen Sachkunde umfassend barrierefrei auszugestalten ist, sowohl was die Lernmaterialien als auch was die Ablegung der Prüfung selbst anbelangt. In diesem Sinne wäre es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft erstrebenswert, die Möglichkeit abweichender Prüfungsmethoden explizit gesetzlich zu verankern.

Abschließend sei auf das Problem der Erforderlichkeit einer Haftpflichtversicherung für Assistenzhunde im Zusammenhang mit der tendenziell schlechteren sozioökonomischen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie auf etwaige Probleme hinsichtlich des vorgesehenen Mindestalters von 16 Jahren für das Halten eines Hundes in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Assistenzhunden hingewiesen.

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

§ 1 sieht eine Altersbeschränkung ab 16 Jahren für das Halten von Hunden vor, daraus resultierend auch erst eine mögliche Hundeanmeldung ab 16 Jahren.

§ 4 enthält keine Verpflichtung einer Altersangabe des Hundehalters bei der Meldung und auch keine Hinweise darauf, wie in solchen Fällen mit dieser Meldung umzugehen vorzugehen ist (bescheidmäßige Abweisung der Anmeldung?) bleibt offen.

Nunmehr erfolgt eine Differenzierung zwischen Hundemeldung nach § 4 und NÖ Hundepass nach § 4a: Die Vorgehensweise im Detail ist unklar. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist zu erwarten.

Stadtgemeinde Klosterneuburg

Gemäß § 4 des NÖ Hundehaltegesetzes ist nunmehr vorgesehen, dass Hundehalter auch für Hunde, die nicht dem § 2 oder § 3 unterliegen, unter anderem einen Nachweis der erforderlichen allgemeinen Sachkunde und eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzulegen haben.

Abteilung Naturschutz

Es wird angeregt an Stelle der Pflicht zur „unverzöglichen“ Meldung eine tageweise festgelegte Frist vorzusehen um Missverständnisse bei den Bürgern zu vermeiden. Vorgeschlagen wird eine Frist von 14 Tagen.

Verein Gegen Tierfabriken

Da bereits § 2 NÖ Hundehaltegesetz gestrichen werden sollte, ist konsequenterweise auch § 4 Abs. 1 Z 4 nicht mehr notwendig, auch Z 5 lit b müsste entsprechend adaptiert werden. Grundsätzlich begrüßenswert ist es hingegen, dass zukünftig alle HundehalterInnen einen allgemeinen Sachkundenachweis erbringen müssen, dies gewährleistet, dass sich die HundehalterInnen zumindest über die wichtigsten Anforderungen und Bedürfnisse ihrer tierlichen MitbewohnerInnen Bescheid wissen. Wünschenswert wäre es jedoch, sich bei dieser Bestimmung am Wiener Hundeführerschein zu orientieren und solche Schulungen durch „tierschutzqualifizierte HundetrainerInnen“ durchführen zu lassen, wobei insbesondere darauf geachtet und dies auch entsprechend geregelt werden sollte, dass dabei ein großer Schwerpunkt auf gewaltfreie Erziehung gelegt wird.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Stadtgemeinde Ternitz

- Meldung der Hundehaltung:
 - o Alle Hunde mussten bis jetzt auch nach dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979 angemeldet werden. Mit der Novellierung müssen nun einige Nachweise bei der Anmeldung erbracht werden.

Niederösterreichischer Gemeindebund

In Zukunft müssen alle Hunde in Niederösterreich vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin mit diversen Nachweisen (Generalien des Halters und jener Person, die den Hund abgegeben hat, Daten des Hundes, Haftpflichtversicherung und allgemeine Sachkunde) bei der Gemeinde angemeldet werden. Bisher mussten lediglich Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (§ 2) und (nachträglich) auffällige Hunde (§ 3) in dieser Form angemeldet werden, wobei bei diesen Hunden noch die Nachweise für die Eignung der Liegenschaft und für die erforderliche Sachkunde (nunmehr „erweiterte Sachkunde“) hinzugekommen sind; dies soll im Wesentlichen auch unverändert beibehalten bleiben.

Unbestritten ist, dass sich aus der „Manipulation“ dieser Bestimmung für die Gemeinden ein wesentlicher administrativer Mehraufwand gegenüber der bestehenden Rechtslage (z.B. Erhebungen, Ermittlungsverfahren, Bescheid-erstellung, Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren) ergibt.

Sollte der Entwurf in diesem Punkt auch positive Effekte zeigen, könnte man auch seitens der Gemeinden einen gewissen finanziellen Mehraufwand rechtfertigen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen in erster Linie Gefährdungen von Personen durch Hunde vermieden sowie die Kenntnisse von (potenziellen) Hundehalter verbessert werden. Nachdem es in anderen Bundesländern bereits ähnliche gesetzliche Modelle gibt, wird angeregt, für die abschließende Beurteilung dieser Bestimmung zu evaluieren, ob sich diese vergleichbaren Regelungen in diesen Bundesländern auch tatsächlich bewährt haben. Es wird daher ersucht entsprechende Unterlagen nachzureichen.

Hinsichtlich der Minimierung des Verwaltungsaufwandes wird angeregt, zu prüfen, inwieweit dies durch ein zentral geführtes Register, in welchen Sachkundennachweis, Haftpflichtversicherung, usw. eingetragen sind, geschehen kann. Dazu sollte berücksichtigt werden, dass sich derzeit das Bundes-Tierschutzgesetz in Begutachtung befindet. Im neuen § 24a Abs. 8 des Entwurfes wurde den Gebietskörperschaften die Möglichkeit eröffnet, für die Administration der Hundeabgabe auf bestimmte Daten des Hunderegisters zuzugreifen. Um auch den Vollzug des NÖ Hundehaltegesetzes zu erleichtern, hat unser Verband im Begutachtungsverfahren beim Bund angeregt, dass die Gebietskörperschaften auch zum Zweck der Administration des jeweiligen Hundehaltegesetzes die Daten des Hunderegisters verarbeiten dürfen. Ob bzw. in welcher Form diese Änderung kommt, ist allerdings noch unsicher. Unklar ist derzeit auch, welche Daten vom Hundehalter allenfalls in das Register einzutragen sind. Jedenfalls würde die angesprochene Ermächtigung den Vollzug des NÖ Hundehaltegesetzes für die Gemeinden und für die betroffenen Bürger erleichtern. Es wird daher ersucht, unsere Forderung beim Bund zur Änderung des Bundes-Tierschutzgesetzes zu unterstützen und die notwendigen Anpassungen im NÖ Hundehaltegesetz zur effektiveren Administration (so bald als möglich) vorzunehmen.

Zu § 4 Abs. 1 Z 2

NÖ Tierschutzombudsstelle

Gemäß § 24a Abs. 3 und 4 TSchG müssen alle Hunde gechippt und in der so genannten Heimtierdatenbank registriert werden. Zur eindeutigen Identifizierung und Zuordnung des Hundes sollte die Meldung daher neben Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes jedenfalls auch die Meldung der Chippnummer beinhalten.

Weiters wäre es begrüßenswert, wenn im Zuge der Meldung die Bestätigung der Registrierung in der Heimtierdatenbank vorgelegt werden müsste. Derzeit gehen viele HundehalterInnen aufgrund einer Meldung bei der Gemeinde davon aus, allen Meldeverpflichtungen nachgekommen zu sein und die Hunde werden nicht ordnungsgemäß in der Heimtierdatenbank registriert, was aber z.B. im Zusammenhang mit Fundtieren wesentlich wäre.

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Der Nachweis der Kennzeichnung ist bei der Anmeldung des Hundes nicht mehr vorzulegen. Er ist lt. § 24a TSchG zwar ohnehin verpflichtend, die Konkretisierung im NÖ Hundehaltegesetz würde aber sodann sämtliche meldepflichtigen Daten abschließend erfassen.

1. NÖ Hundesportschule

- Angeregt wird, im Entwurf die Aufzählung in § 4 Abs. 1 wie bisher um die Z 3 „Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer)“ gem. § 24a Abs. 2 Tierschutzgesetz zu ergänzen.

Zu § 4 Abs. 1 Z 4

Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung

Die Feststellung, insbesondere ob die Liegenschaftseinfriedungen für die sichere Verwahrung von Hunden geeignet sind, erfordert ebenfalls eine sachverständige Beurteilung. Eine exakte rechtliche Vorgabe wäre somit ebenfalls wünschenswert um den Vollzug für die Gemeinden zu erleichtern.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Magistrat St. Pölten

§ 4 Abs. 1 Pkt. 4: Die Feststellung, insbesondere ob die Liegenschaftseinfriedungen für die sichere Verwahrung von Hunden geeignet sind, erfordert ebenfalls eine sachverständige Beurteilung. Eine exakte rechtliche Vorgabe wäre somit ebenfalls wünschenswert um den Vollzug für die Gemeinden zu erleichtern.

1. NÖ Hundesportschule

- Angeregt wird die Beibehaltung der bisherigen Regelung bzw. der Entfall der Wortfolge „*im Fall des Haltens von Hunden gemäß § 2*“.

Da aufgrund der oben beschriebenen neuesten internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse das Fehlverhalten eines Hundes auf das Verhalten des Halters und auf Umweltfaktoren, und nicht auf rassespezifische Faktoren zurückzuführen ist, muss – wie bisher – auch bei einem Hund, der nicht unter die sog. „Listenhunde“ des § 2 fällt, eine ausreichend große Liegenschaft samt Einfriedungen bzw. ein ausreichend großes Gebäude für eine artgerechte Haltung zwingend vorliegen.

Zu § 4 Abs. 1 Z 5 lit. a

Österreichischer Kynologenverband

Den verpflichtenden Erwerb der Sachkunde für alle Hundehalter erachten wir als sehr sinnvoll, da hier bereits eine fachkundige Beratung im Hinblick auf die Rassewahl gemacht werden kann.

In Anbetracht des verpflichtenden Erwerbs der Sachkunde für alle Hundehalter sollte der § 2, „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ gestrichen werden, da es weder wissenschaftlich erwiesen, noch statistisch belegt ist, dass von diesen Rassen ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht und ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes jeder Hundehalter einen Sachkundenachweis erbringen muss. Allerdings wird deshalb die schon bisher angeführte Rassezusammenstellung uns strikt abgelehnt und eine ersatzlose Streichung anlässlich der Gesetzesänderung gefordert.

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Der Sachkundenachweis ist künftig für alle Hunde verpflichtend, bisher war er nur für gefährliche und auffällige Hunde notwendig. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Kontrolle.

Zu § 4 Abs. 1 Z 6

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist ebenfalls für sämtliche Hunde im Entwurf vorgesehen, bisher nur für gefährliche und auffällige Hunde. Dies bewirkt zusätzlichen erhöhten Verwaltungsaufwand für Einforderung des Nachweises bei der Anmeldung.

Niederösterreichischer Gemeindebund

Zu § 4 Abs. 1 Z 6 (Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung) wird angeregt, dass diese Ziffer als neuer § 4 Abs. 1 Z 4 geführt wird. Dies deswegen, da die Nachweise des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 für alle Hunde (plus allgemeine Sachkunde) gelten soll und damit die Übersichtlichkeit dieser Bestimmung verbessert würde. Aus der jetzigen Ziffer 4 würde die Ziffer 5 und aus der jetzigen Ziffer 5 die Ziffer 6.

Zu § 4 Abs. 2

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

Bei Abs (2) „Der Erwerb der allgemeinen Sachkunde gilt auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen.“ empfehlen wir, dass **die Anerkennung von Sachkundenachweisen anderer Bundesländer hinzugefügt wird.**

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

In § 4 Abs. 2 sollte bereits nach der Wortfolge „allgemeinen Sachkunde“ der Klammerausdruck „(Abs. 2 Z 5 lit. a)“ eingefügt werden.

Zu § 4 Abs. 3

NÖ Tierschutzombudsstelle

Aus Tierschutzsicht ist der verpflichtende Nachweis einer Sachkunde sehr begrüßenswert. Allerdings sollte dieser bzw. zumindest ein Teil davon **unbedingt**

vor dem Erwerb eines Hundes erbracht werden müssen, damit unüberlegte Anschaffungen und die möglichen damit verbundenen Probleme und Folgen hintangehalten werden.

Es ist unabdingbar sich **bereits vor der Anschaffung eines Hundes** mit dem Thema ausführlich zu beschäftigen (wie z.B. Passt die gewünschte Rasse/Hundetyp zu mir? Sind mir die mit einer Hundehaltung verbundenen Kosten wie z.B. Futter, Tierarzt, Hundeschule bewusst? Habe ich die Zeit und Möglichkeiten dem Hund eine tiergerechte Haltung an 365 Tagen im Jahr für 10-15 Jahre zu bieten?). Zumindest ein Nachweis über die Information zu diesen Punkten müsste vor der Anschaffung eines Hundes vorgelegt werden.

Abteilung Naturschutz

Durch die gewählte Formulierung kann der Beginn des Fristenlaufes von 6 Monaten im Zuge eines Strafverfahrens nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmt werden.

Vorgeschlagen wird:

„Wenn der Nachweis der allgemeinen Sachkunde (Abs. 1 Z 5 lit. a) nicht bereits rechtzeitig bei der Meldung des Tieres nach Abs. 1 erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monate ab Beginn der Hundehaltung in Niederösterreich der Gemeinde vorzulegen.“

1. NÖ Hundesportschule

- Wie oben zu § 2 bereits dargelegt und ausführlich begründet wurde, wird der Erwerb der allgemeinen Sachkunde bzw. des theoretischen Teils davon zwingend **vor** der erstmaligen Aufnahme bzw. dem Erwerb eines Hundes gefordert, um falsche Vorstellungen der künftigen Hundehalter rechtzeitig aufklären zu können und gewisse Verhaltensregeln im Umgang mit Welpen / Hunden, die von Beginn der Haltung an unbedingt einzuhalten sind, vermitteln zu können. Die in Abs. 3 geplante Möglichkeit der Erbringung der allgemeinen Sachkunde bis zu sechs Monate nach Aufnahme der Hundehaltung ist jedenfalls verspätet, weil z.B. beim Welpen inzwischen zumindest vier Monate uU unerwünschte Verhaltensmuster des Hundes von unwissenden

Hundehaltern ignoriert oder im schlimmsten Fall sogar noch verstärkt worden sind. Das Verlernen bereits monatelang „eingeübter“, aber unerwünschter Verhaltensmuster eines Welpen, wie z.B. das Beißen in den Arm oder in die Beine des Halters, kann nur unter großen Anstrengungen und nur unter Anleitung von Hundetrainern in einem langwierigen Prozess vom Hund wieder „verlernt“ werden. Daher plädieren wir vor der Aufnahme eines Ersthundes in einen Haushalt unbedingt auf die Erbringung des theoretischen Teils der allgemeinen Sachkunde **vor** Erwerb bzw. Aufnahme des Hundes und für die ersatzlose Streichung der im Entwurf vorgesehenen Nachfrist von sechs Monaten. *Eventuell* wäre in Notfällen, wie z.B. Aufnahme eines verletzten Tiers oder aus dem Tierschutz eine – allerdings wesentlich kürzere - Nachfrist vorzusehen, etwa vier Wochen.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Perchtoldsdorf:

- Die Frist des Sachkundeunterrichtes muss unbedingt auf 6 Monate, max. 1 Jahr nach erstmaliger Hundehaltung gesetzt werden. Überlegenswert wäre, wenn ein Teil der Ausbildung nach dem Hundekauf erfolgt, um die rassetypischen Verhaltensweisen des eigenen Hundes besser einbinden zu können.

Zu § 4 Abs. 4

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Dr. Hansjörg Hofer

Hinzu kommt, dass das Verfahren zur Meldung der Hundehaltung sowie auch die Ausbildung und Prüfung der allgemeinen und speziellen Sachkunde umfassend barrierefrei auszugestalten ist, sowohl was die Lernmaterialien als auch was die Ablegung der Prüfung selbst anbelangt. In diesem Sinne wäre es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft erstrebenswert, die Möglichkeit abweichender Prüfungsmethoden explizit gesetzlich zu verankern.

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

In § 4 Abs. 4 sollte am Ende von lit. a das Wort „und“ in eine eigene Zeile herausgerückt (gleicher linker Rand wie „a“) und „b“) geschrieben werden.

1. NÖ Hundesportschule

Der Erwerb der allgemeinen Sachkunde soll in einem dreistündigen Kurs erfolgen (Erläut, P. 7 und zu § 4 Abs. 4, 6 und 7), wobei der Gesetzgeber von Kosten iHv EUR 50,- bis 100,- pro Kurs ausgeht. Eine einstündige Unterweisung soll von einem „Tierarzt“ erfolgen. Eine weitere zweistündige Information erfolgt durch eine „fachkundige Person“ zu im Gesetz festgelegten Themenbereichen.

Ausgehend von den Regelungen in anderen Bundesländern und aufgrund der Erfahrung in der Praxis der Hundeschule wird eine dreistündige theoretische Unterweisung von Hundehaltern, die erstmals einen Hund aufnehmen wollen, jedenfalls als unzureichend angesehen (vgl. vier Stunden in der Steiermark).

- Wie bereits oben dargelegt, befürworten wir bei der Erstaufnahme eines Hundes eine Ergänzung des theoretischen Teils der allgemeinen Sachkunde um einen **verpflichtenden praktischen Teil** von mehreren Stunden in einer Hundeschule des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesportunion oder des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes.

- Zu den **Themen der allgemeinen Sachkunde**:
Die im Entwurf aufgezählten Themenbereiche decken sich augenscheinlich mit den in § 7 der Verordnung über tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden genannten Ausbildungsinhalten für die Qualifikation als „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. als „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“. Aufgrund unserer langjährigen praktischen Erfahrung mit Haltern eines „Ersthundes“ – seien es Welpen oder ältere Hunde aus dem Tierschutz – wird angeregt, diese Themenbereiche zu ersetzen oder zumindest zu ergänzen um folgende Punkte:

- Allgemeine Anforderungen an Haltung und Pflege von Hunden, insb. Betreuungsaufwand, Ernährung, Beschäftigung, Haltungsumfeld, Erkrankungen, Impfungen und Kosten;
 - Verhalten und Beschwichtigungssignale von Hunden;
 - Sozial-, Aggressions- und Ausdrucksverhalten;
 - Erziehung und Ausbildung von Hunden (Lernverhalten, tiergerechte Aufzucht-, Erziehungs- und Ausbildungsmethoden, zulässige und unzulässige Hilfsmittel);
 - Gefahrenquellen und Gefahrvermeidung im Umgang mit Hunden, Führen von Hunden in der Öffentlichkeit, Kontakt mit Kindern;
 - rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung.
- Angeregt wird, **im Gesetz** einen in einem anderen Bundesland erworbenen gleichwertigen Nachweis als Nachweis der allgemeinen Sachkunde anzuerkennen. Damit soll vermieden werden, dass z.B. ein Hundehalter, der mit seinem 10-Jährigen Hund von Wien nach NÖ umzieht und hier seinen Hauptwohnsitz begründet, einen allgemeinen Sachkundenachweis nachholen muss. Das ist unseres Erachtens auch für die erweiterte Sachkunde umzusetzen (siehe jetzt in § 5 NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung). Diese Anerkennungsmöglichkeit wird derzeit nur in den Erläuterungen zum Entwurf thematisiert und soll demnach erst in einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt werden.
- Angeregt wird weiters die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung für bestimmte Personengruppen von der Erbringung des Nachweises der allgemeinen Sachkunde:
- „Von der Verpflichtung, den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. a zu erbringen, sind ausgenommen:*
- 1. Personen, die die Absolvierung der Jagdprüfung oder der Aufsichtsjägerprüfung nachweisen können;*
 - 2. Personen, die ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin oder Zoologie vorweisen können,*

3. Personen, die die Prüfung zur tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer absolviert haben.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die Änderung des NÖ Hundehaltesgesetzes wird seitens der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer grundsätzlich begrüßt. In den letzten Jahren suchten Wanderer bzw. Erholungssuchende mit Hunden die Natur verstärkt auf. Doch Land- und Forstwirte vermissen häufig den Respekt vor fremden Eigentum. Die verpflichtende Ausbildung sollte daher enthalten, wo das Führen von Hunden erlaubt ist und auf die Bestimmungen des NÖ Feldschutzgesetzes hinweisen sowie Kenntnisse für den richtigen Umgang mit Hunden bei Weidevieh vermitteln („Kuhurteil“ in Tirol).

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Perchtoldsdorf:

- Man sollte einen verpflichtenden Besuch einer Hundeschule mit abschließender Prüfung – Begleithundekurs für alle Hunderassen einführen. Den Hundepass sollte man immer mitführen müssen!
- Ebenfalls notwendig ist der Hinweis auf die Haftpflichtversicherung.

Zu § 4 Abs. 4 lit. a

Österreichischer Hundehalterverband

Tierärzte haben im Zuge ihres Studiums keine Ausbildung über das Sozialverhalten von Hunden. Insofern ist es verwunderlich, dass gerade Tierärzte neue Hundehalter zum Thema Sozialverhalten aufklären sollen.

Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung

Es sollte sich um einen hundekundigen Tierarzt handeln. Die tierärztliche Ausbildung ist heute durch eine frühe Spezialisierung bereits im Studium gekennzeichnet.

Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Niederösterreich

Die ÖTK begrüßt den Entwurf hinsichtlich der allgemeinen Sachkunde, da dem Anliegen der Tierärzteschaft Folge geleistet wird, dass der Sachkundenachweis von akademisch ausgebildeten und fachlich versierten Tierärzten abgenommen werden muss.

1. NÖ Hundesportschule

- Angeregt wird, dass die einstündige Information nicht durch einen „Tierarzt“, sondern **vorrangig von einem Amtstierarzt** vorgenommen wird, der aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit mit den in Abs. 4 relevanten Themen besser vertraut ist als ein „normaler“ Haustierarzt, der über vergleichsweise wenig Erfahrung mit verhaltensauffälligen oder falsch gehaltenen Hunden verfügt. Falls mit den Amtstierärzten nicht das Auslangen gefunden wird, sollte die Landesregierung geeignete Tierärztinnen/Tierärzte benennen.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Magistrat St. Pölten

§ 4 Abs. 4a): Es sollte sich um einen hundekundigen Tierarzt handeln. Die tierärztliche Ausbildung ist heute durch eine frühe Spezialisierung bereits im Studium gekennzeichnet.

Perchtoldsdorf:

- Verpflichtende Chipung und Registrierung der Hunde: Die Chipsetzung wird üblicherweise noch vor Abgabe des Hundes vom Tierarzt des Züchters erledigt. Allerdings werden die Hundebesitzer selten darauf aufmerksam gemacht, dass eine Registrierung ebenfalls notwendig ist. Dies wird vom Tierarzt des neuen Hundebesitzers erledigt. Diesen Punkt sollte man unbedingt in den „Sachkundeunterricht“ einbringen, der übrigens sehr wichtig ist!

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass Hundehalter bereits vor der Anschaffung eines Hundes in wesentlichen Fragen der Hundehaltung geschult werden. Um die fachliche Qualifikation und die Tierschutzqualifikation der vortragenden Hundetrainer sicherzustellen, ist es unabdinglich, dafür jene Hundetrainer heranzuziehen, die über das Gütesiegel des Bundes als „tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ verfügen, da nur diese über die notwendigen Fähigkeiten verfügen. Dabei könnten Synergien genutzt und auf diese Weise der Aufwand für alle Beteiligten geringgehalten werden. Gleichzeitig würde zumindest ein gewisses Mindestmaß an Fachqualifikation und tierschutzgerechtem Arbeiten sichergestellt werden.

Zu § 4 Abs. 4 lit. b

Österreichischer Hundehalterverband

Wer gilt als „fachkundige Person“? Das gehört eindeutig definiert.

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

Bei Abs. (4) b) „eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person“, empfehlen wir *fachkundige Person* durch **Tierschutzqualifizierte(n) Hundetrainer(in)** zu ersetzen.

Allgemein zum Sachkundenachweis:

Für den Vortrag der gewünschten Inhalte benötigt es gerade bei unerfahrenen Hundehaltern mehr als 2 Stunden geplante Vortragszeit. Hier wäre eine Anlehnung der Inhalte an den Wiener Sachkundenachweis wünschenswert. Die wichtigen Punkte bezüglich Gesundheit, Impfen, Parasitenprophylaxe, sowie Anzeichen, wann ein Hund zum Tierarzt muss, werden hier ebenfalls von den befähigten Hundetrainern vorgetragen.

Der Sachkundenachweis sollte **zur besseren Handhabung für alle** von einer Person (Tierschutzqualifizierter Hundetrainer) in 2 x 2 Stunden vorgetragen werden. Die Aufteilung bringt eine bessere Lernfähigkeit der Teilnehmer. Die Vortragenden sollten

vom **Messerli Institut Tierschutz qualifizierter Hundetrainer** sein und von einer für alle zuständigen Stelle zusätzlich autorisierte Person sein.

ÖRV Langenzersdorf

Abgesehen davon, dass Tierärzte in der Regel keine Verhaltenstherapeuten/-trainer sind, da sie im Studium lernten Krankheitsbilder zu beheben, ist wohl der von der Tierärztekammer durchgeführte "Schnellkurs" zu wenig um Hunde real zu beurteilen.

Weiters sind im Gesetzestext keinerlei Gebühren vorgegeben, welche dann bei freier Gebührenordnung zu Unterschiedlichkeiten in der Bezahlung der Hundehalter führen können. Die maximale Gebühr sollte sowohl für Tierärzte und sachkundige Trainer vorgeschrieben werden, damit nicht auf Kosten der Hundehalter Wucher (teilweise aus der Vergangenheit bekannt) betrieben wird.

Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung

Hier wäre empfehlenswert, jedenfalls die tierschutzqualifizierten Hundetrainer oder Tierärzte, die im Bereich der Verhaltensmedizin und -therapie arbeiten heranzuziehen.

1. NÖ Hundesportschule

→ Weiters wird angeregt, die „*fachkundige Person*“ (§ 4 Abs. 4 lit. b) bereits im Gesetz, und nicht in einer noch zu erlassenden Verordnung näher zu spezifizieren, wie auch die Themenbereiche der Sachkunde ja bereits im Gesetz nun erstmals genau definiert werden. Die **Qualifikation für diese Fachkunde** erfüllen jedenfalls die geprüften Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesportunion und des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes. Sollten die Anforderungen an die Qualifikation dieser „fachkundigen Person“ dennoch erst in einer Verordnung festgelegt werden, wird bereits jetzt dahingehend Stellung genommen, dass diese Qualifikation jedenfalls die aktiven Trainerinnen oder Trainer mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Erfahrung des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesportunion und des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes erfüllen.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Magistrat St. Pölten

§ 4 Abs. 4b): hier wäre empfehlenswert, jedenfalls die tierschutzqualifizierten Hundetrainer oder Tierärzte, die im Bereich der Verhaltensmedizin und –therapie arbeiten heranzuziehen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass Hundehalter bereits vor der Anschaffung eines Hundes in wesentlichen Fragen der Hundehaltung geschult werden. Um die fachliche Qualifikation und die Tierschutzqualifikation der vortragenden Hundetrainer sicherzustellen, ist es unabdinglich, dafür jene Hundetrainer heranzuziehen, die über das Gütesiegel des Bundes als „tierschutzqualifizierte Hundetrainer“ verfügen, da nur diese über die notwendigen Fähigkeiten verfügen. Dabei könnten Synergien genutzt und auf diese Weise der Aufwand für alle Beteiligten geringgehalten werden. Gleichzeitig würde zumindest ein gewisses Mindestmaß an Fachqualifikation und tierschutzgerechtem Arbeiten sichergestellt werden.

Zu § 4 Abs. 5

Zu § 4 Abs. 5 1. Satz:

Abteilung Naturschutz

Durch die gewählte Formulierung kann es zu einer Verkürzung der ansonsten grundsätzlich für die Erbringung der Sachkunde vorgesehenen Frist von 6 Monaten kommen.

Zu § 4 Abs. 5 2. Satz:

Abteilung Naturschutz

Durch die gewählte Formulierung kann es zu einer Verkürzung der ansonsten grundsätzlich für die Erbringung der Sachkunde vorgesehenen Frist von 6 Monaten kommen. Es wird daher vorgeschlagen diesen Satz wie folgt zu ergänzen:

„Handelt es sich um einen jungen Hund, ist die erweiterte Sachkunde binnen sechs Monaten ab Aufnahme der Hundehaltung, oder wenn dieser Zeitrahmen länger ist, bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Hundes der Gemeinde vorzulegen.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

In § 4 Abs. 5 sollte im letzten Satz nach dem Wort „Hund“ ein Beistrich gesetzt werden.

Zu § 4 Abs. 6

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Dr. Hansjörg Hofer

Hinzu kommt, dass das Verfahren zur Meldung der Hundehaltung sowie auch die Ausbildung und Prüfung der allgemeinen und speziellen Sachkunde umfassend barrierefrei auszugestalten ist, sowohl was die Lernmaterialien als auch was die Ablegung der Prüfung selbst anbelangt. In diesem Sinne wäre es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft erstrebenswert, die Möglichkeit abweichender Prüfungsmethoden explizit gesetzlich zu verankern.

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

Bei Abs (6) „Die erweiterte Sachkunde ist mit dem betreffenden Hund bei einer *speziell geschulten Person* zu absolvieren“ empfehlen wir speziell geschulte Person durch **Tierschutzqualifizierte(n) Hundetrainer(in)** zu ersetzen.

Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Niederösterreich

Gerade bei der erweiterten Sachkunde wäre es dringend erforderlich, da ja hier von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen wird, dass ebenso ein Tierarzt dem Schulungspersonal angehört.

Tierschutzverein Robin Hood

B_e_i_A_b_s_(6) „D_i_e_e_r_w_e_i_t_e_r_t_e_S_a_c_h_k_u_n_d_e_i_s_t_m_i_t_d_e_m_b_e_t_r_e_f_f_e_n_d_e_n_H_u_n_d_b_e_i_e_i_n_e_r_s_p_e_z_i_e_l_l_g_e_s_c_h_u_l_t_e_n_P_e_r_s_o_n_z_u

a_b_s_o_l_v_i_e_r_e_n_“_e_m_p_f_e_h_l_e_n_w_i_r_s_p_e_z_i_e_l_l_g_e_s_c_h_u_l_t_e_P_e_r_s_o_n_d_u_r_c_h_“Tierschutzqualifizierte(n) Hundetrainer(in)“ zu ersetzen. Der Sachkundenachweis sollte auch Themen wie Ernährung, Gesundheit und Ethologie beinhalten.

1. NÖ Hundesportschule

- Angeregt wird, das Ausmaß der zu absolvierenden Stunden auf „*zumindest*“ zehn Stunden zu ändern oder auf 15 Stunden zu erhöhen. Erfahrungsgemäß reichen v.a. bei jungen unausgebildeten Hunden die im Entwurf festgelegten „zehn Stunden“ für den praktischen Teil nicht aus.
- Weiters wird angeregt, die Anforderungen an die „*speziell geschulte Person*“ bereits im Gesetz, und nicht in einer noch zu erlassenden Verordnung näher zu spezifizieren. Die **Qualifikation für diese Fachkunde** erfüllen jedenfalls die derzeit bereits zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung zugelassenen Berechtigten gem. der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung.

Zu § 4 Abs. 7

Initiative Pro-Hund

Allgemeine Sachkunde und NÖ Hundepass

Da diese Inhalte per Verordnung geregelt werden sollen, muss hier einer möglichen „hundefeindlichen Politik“ unbedingt vorgebeugt werden. Für die Umsetzung bedarf es einer objektiven und unparteilichen Fachkommission mit Experten zur Erstellung der Inhalte, der genauen Umsetzung wie Anerkennungen verschiedener Ausbildungen und z.B.: welche Fachpersonen diese Schulungen abhalten dürfen. Ein standardisierter bundesweiter Sachkundenachweis wäre anzustreben, in deren Rahmen Wissen über Haltung, Pflege und das Wesen des Hundes von Fachkräften vermittelt wird. Ein tierschutzkonformer Umgang mit fachlich fundiertem, belohnungsbasiertem Training, bei dem größtmögliche Sicherheit vermittelt wird.

Ein Hundehalter welcher in Wien bereits die Sachkunde für neue Hundehalter (Hunde-Kunde) absolviert hat, sollte nicht bei einem Umzug nach Niederösterreich nochmals eine Sachkunde für ein und denselben Hund erbringen müssen.

Auch bedarf es hier wichtiger Ausnahmeregelungen, dass beispielsweise Fachkräfte die diese Schulungen für HundehalterInnen abhalten und daher für die eigene Hundehaltung keinen Nachweis erbringen müssen.

Eine nachhaltige Gefahrenprävention gibt es nur, wenn HundehalterInnen ausgebildet und die Hunde gut erzogen (trainiert) sind. Daraus resultiert eine nachhaltige Sicherheit auch im nicht öffentlichen Gebiet (wo die meisten Beißvorfälle passieren), weil HundehalterInnen verantwortungsvoll und tierschutzkonform handeln und ihre Hunde lesen und richtig einschätzen können. So wird langfristig die Basis für ein gutes und sicheres Zusammenleben gelegt. Daher bedarf es Professionisten, welche diese Schulungen abhalten dürfen um eine nachhaltige Gefahrenprävention sicher zu stellen.

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu § 4 Abs. 7 zweiter und dritter Spiegelstrich könnte überlegt werden, einen Bezug zu § 4 Abs. 4 lit. b bzw. § 4 Abs. 6 herzustellen, indem z.B. jeweils die Klammerausdrücke „(fachkundige Person)“ bzw. „(speziell geschulte Person)“ eingefügt werden.

Magistrat der Stadt St. Pölten - Veterinärverwaltung

Anerkennung anderer Ausbildungen: jedenfalls: die erfolgreiche Absolvierung einer Tierärztlichen Universität

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Magistrat St. Pölten

§ 4 Abs. 7: Anerkennung anderer Ausbildungen: jedenfalls: die erfolgreiche Absolvierung einer Tierärztlichen Universität.

Perchtoldsdorf:

- Die zweistündige Information durch eine fachkundige Person ist wichtig, ebenso aber auch die Ausbildung dieser fachkundigen Person! Die Ausbildung dieser Person sollte unbedingt in Österreich erfolgen und diese Person **muss** den Nachweis immer vorlegen. Z.B. wurde ho. erlebt, dass eine „Fachperson“ (angeblich mit gültigem Nachweis für Österreich) den zur Haltung eines Listenhundes notwendigen Unterricht in einer öffentlichen Hundelaufzone abhielt(!). Jegliche Unterrichte haben keinesfalls in öffentlichen Hundelaufzonen abgehalten zu werden!

Zu § 4 Abs. 8

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Dr. Hansjörg Hofer

Abschließend sei auf das Problem der Erforderlichkeit einer Haftpflichtversicherung für Assistenzhunde im Zusammenhang mit der tendenziell schlechteren sozioökonomischen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie auf etwaige Probleme hinsichtlich des vorgesehenen Mindestalters von 16 Jahren für das Halten eines Hundes in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Assistenzhunden hingewiesen.

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs

Der Bestand einer Haftpflichtversicherung hat eine zentrale Bedeutung betreffend die Linderung bzw. Abgeltung von Schäden, sollte es durch Hunde zu Personen- und/oder Sachschäden kommen. Es ist daher sicherzustellen, dass eine Haftpflichtversicherung diesen Zweck auch praktisch hinreichend erfüllen kann.

- Im Gesetz wäre eindeutig vorzugeben, dass von der Deckung nicht nur die Hundehalter (= Versicherungsnehmer), sondern auch Hunde verwahrende und Hunde führende Personen umfasst sind.
 - o Dies deshalb, da in der Praxis Schadenfälle in Zusammenhang mit Hunden vielfach auf nur Hunde verwahrende oder führende Personen

zurückzuführen sind – diese sind im Gegensatz zu den Hundehaltern aber meist nicht im Sinne des NÖ Hundehaltegesetzes umfassend geschult.

- Der Ersatz der bisherigen getrennten Versicherungssummen für Sach- und Personenschäden durch eine gemeinsame Pauschalversicherungssumme ist zweckmäßig.
- Bei der Höhe der Pauschalversicherungssumme orientiert sich der NÖ Landesgesetzgeber ausschließlich an ähnlichen Versicherungssummen in anderen Bundesländern, ohne nachvollziehbare Überlegungen darzustellen, welche Versicherungssumme auf Grund des Risiko und tatsächlicher Schadenfälle in Zusammenhang mit Hunden tatsächlich adäquat erschiene.
 - o In der Versicherungsbranche sind seit vielen Jahren auch Hundehaftpflichtschadenfälle bekannt, deren Schadenhöhen weit über die nun vorgeschlagene Pauschalversicherungssumme hinausgehen.
 - o Möglicherweise kann der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Hinweise für eine nachvollziehbare und zweckdienliche Bemessung der Pauschalversicherungssumme geben.
 - o Prämien für höhere Versicherungssummen steigen bekanntlich wegen der geringeren Häufigkeit von Großschäden degressiv - höhere Versicherungssummen bewirken nicht wesentlich höhere Versicherungsprämien.

Österreichischer Kynologenverband

Die in § 4 (8) vorgesehene Vorlage eines Versicherungsnachweises ist sehr sinnvoll. Angeregt wird zu prüfen, ob die Versicherungsgesellschaften angewiesen werden können, die Beendigung des Versicherungsschutzes an die zuständige Gemeinde zu melden, damit auch gewährleistet ist, dass im Schadensfall auch eine Leistung erbracht wird (analog zur Kfz-Versicherung).

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu der in § 4 Abs. 8 angeführten Jagdhaftpflichtversicherung merken wir an, dass gemäß § 7 Z 3 Hunde, die als Jagdhunde ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden, nicht von dieser Bestimmung erfasst werden.

Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Die Versicherung für alle Hunde in dieser Höhe finden wir sinnvoll, aber

Die jährliche Bestätigung über die aufrechte Versicherung funktioniert in der Praxis jetzt schon bei § 2 und § 3 Hunden sehr schlecht.

Es wird vom Hundehalter immer wieder darauf vergessen, trotz mehrmaliger Erinnerung! Durch Nachtelefonieren/-mailen bzw. in Evidenz halten, entsteht ein enormer Mehraufwand. Bei uns in der Gemeinde sind es ca. 1040 Hunde (Tendenz steigend), die zu kontrollieren wären – und das jährlich wiederholend.

Das ist nur machbar, wenn die Versicherungen jährlich verpflichtend an die Gemeinden melden, dass die Versicherung aufrecht ist! Oder aber man überlässt dem Hundehalter in Eigenverantwortung (wie auch bei anderen Versicherungen) den Abschluss einer solchen Versicherung und falls er es nicht tut ist er voll haftbar und damit schad- und klagbar!

Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die in Absatz 8 vorgesehene Ermächtigung der Gemeinde - bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung - ist jedoch unklar formuliert, da nicht erkennbar ist, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Verdachtsmoment vorliegt. Gleichzeitig entfällt die bisher vorgeschriebene Überprüfung der jährlichen Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung für Hunde gemäß §§ 2, 3 leg. cit. Aus unserer Sicht sollte diese bisherige (eingeschränkte) Verpflichtung zur jährlichen Vorlage nicht entfallen.

Abteilung Naturschutz

Der Halbsatz „- insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung –“ kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Vorgeschlagen wird, die Gemeinde grundsätzlich zu ermächtigen, den Bestand der Haftpflichtversicherung jederzeit prüfen zu dürfen.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Die Versicherung für alle Hunde in dieser Höhe finden wir sinnvoll, aber folgende Anmerkungen dazu:

Die jährliche Bestätigung über die aufrechte Versicherung funktioniert in der Praxis jetzt schon bei § 2 und § 3 Hunden sehr schlecht. Es wird vom Hundehalter immer wieder darauf vergessen, trotz mehrmaliger Erinnerung. Durch Nachtelefonieren/-mailen bzw. in Evidenz halten, entsteht ein **enormer Mehraufwand**. Bei uns in der Gemeinde sind es ca. 1040 Hunde (Tendenz steigend), die zu kontrollieren wären – und das jährlich wiederholend.

Dies ist nur machbar, wenn die Versicherungen jährlich verpflichtend an die Gemeinden melden, dass die Versicherung aufrecht ist. Oder aber man überlässt dem Hundehalter in Eigenverantwortung (wie auch bei anderen Versicherungen) den Abschluss einer solchen Versicherung und falls er es nicht tut, ist er voll haftbar und damit schad- und klagbar.

Stadtgemeinde Ternitz

- Versicherungsnachweis:
 - o Es ist begrüßenswert, dass ein/e Hundehalter/in nicht jedes Jahr einen Versicherungsnachweis für einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential vorlegen muss. In der Praxis funktioniert diese vom Hundehalter/von der Hundehalterin ausgehende Vorlage nicht und ist bei großen Gemeinden mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden (anschreiben der Hundehalter, etc.). Jedoch benötigt man nun für alle Hunde eine Versicherung, die bei der Anmeldung vorgewiesen werden bzw. nachgebracht werden muss. **Somit entsteht ein noch höherer Verwaltungsaufwand.**

Niederösterreichischer Gemeindebund

Angeregt wird auch, dass den Hundehaltern für den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung eine (kurze) Nachfrist eingeräumt werden sollte. Dies deshalb, da manche Hundehalter vielleicht erst von der Gemeinde bei der Anmeldung erfahren, dass sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung benötigen und diese nachher organisiert werden muss. Uns erschiene es daher praxisbezogener, wenn der Gesetzgeber diesen Umstand gleich berücksichtigen würde. Gegen die vorgesehene Haftpflichtversicherung für alle Hundebesitzer und

Hundebesitzerinnen mit der im Gesetz angeführten Mindestversicherungssumme bzw. die möglichen gleichartigen Versicherungen bestehen jedoch keine Bedenken.

Zu § 4 Abs. 9

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Da § 4 Abs. 9 eine Meldung der Beendigung der Haltung nur für Hunde gemäß § 3 vorsieht, werden bei den Gemeinden nach der Beendigung des Haltens anderer gemeldeter Hunde unrichtige Daten aufliegen. Dies erscheint, abgesehen von der datenschutzrechtlichen Komponente (siehe oben), auch aus sachlichen Gesichtspunkten nicht opportun.

Zu § 4 Abs. 10

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu § 4 Abs. 10 wird angemerkt, dass das Hundehalteverbot sich wohl nur auf die jeweilige Gemeinde bezieht. Es stellt sich die Frage, welcher Mehrwert für die informierte nö. Gemeinde entsteht, da keine Handlungsverpflichtungen daran geknüpft werden.

Zu § 4a – NÖ Hundepass

1. NÖ Hundesportschule

Hingewiesen wird auf den bereits verpflichtenden EU-Heimtierausweis. Die Einführung eines weiteren Passes führt dazu, dass ein Hundehalter für jeden Hund künftig zwei Pässe mitführen müsste. Unseres Erachtens genügt wie bisher und wie auch in anderen Bundesländern vorgesehen die Ausstellung einer Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung (allgemeine und allenfalls erweiterte Sachkunde), die allenfalls mit dem EU-Heimtierausweis mitzuführen ist.

In den Erläuterungen wird dargelegt, dass durch Verordnung weitere Inhalte in den NÖ Hundepass aufgenommen werden sollen, wie etwa der Nummerncode des Microchips. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass dieser Nummerncode bereits im EU-

Heimtierausweis zwingend aufzunehmen ist und für den Nachweis der allgemeinen Sachkunde keine Relevanz hat.

Es ist davon auszugehen, dass für jeden Hund ein neuer NÖ Hundepass von der zuständigen Behörde ausgestellt werden müsste, zumindest für den Nachweis der erweiterten Sachkunde.

Zum in § 4a erwähnten Tierarzt und der „fachkundigen Person“ wird auf die Anmerkungen zu § 4 Abs 4 verwiesen.

→ Mit dem NÖ Hundepass würde neben dem EU-Heimtierpass eine unnötige Doppelgleisigkeit eingeführt werden, die „einzigartig“ in Österreich wäre. Der NÖ Hundepass wird als zusätzliche, überflüssige, bürokratische und kostenintensive Hürde für Hundehalter, als zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung ohne jeglichen Mehrwert und damit als überschießend abgelehnt.

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Im Hinblick darauf, dass der NÖ Hundepass nicht mitgeführt werden muss – für das Führen eines Hundes ist er auch nicht erforderlich – stellt sich die generelle Frage nach dieser neuen Regelung (steht daher im Widerspruch zum Grundsatz der Deregulierung).

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 13 Abs. 8 verwiesen.

Will man den Begriff im Gesetz einführen, so könnte es genügen, diesen in der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 7 anzuführen. Dieser Begriff könnte dann anstatt der derzeitigen Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung (entsprechend der Anlage zu § 4 Abs. 6 der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung) verwendet werden.

Darüber hinaus sollte überlegt werden, die Bestimmung sprachlich einfacher zu gestalten.

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Weiters ist unklar, welche Auswirkungen der NÖ Hundepass auf die Städte und Gemeinden hat (Wer ist für die Ausstellung verantwortlich? Erfolgt die Eintragung des Sachkundenachweises direkt durch den Tierarzt oder durch die Gemeinde?).

Gemäß § 4a des Entwurfs ersetzt der NÖ Hundepass bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und bei auffälligen Hunden die Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung. Die nähere Ausgestaltung hinsichtlich der Art, Form und Inhalt bleibt einer Verordnung vorbehalten. Wer den Hundepass ausstellt, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen.

Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Niederösterreich

Gehört erweitert um eine Bestätigung der regelmäßigen (mindestens 1 x jährlichen) tierärztlichen klinischen Untersuchung hinsichtlich der Gesundheit des Tieres.

Niederösterreichischer Gemeindebund

Mit dieser Regelung soll der NÖ Hundepass in das NÖ Hundehaltesgesetz eingeführt werden. Demnach sind die Sachkundenachweise in den NÖ Hundepass einzutragen. Allerdings bleiben im Zusammenhang mit dieser Regelung (noch) viele Fragen offen. Zum Beispiel ist nicht geklärt, wer die Vordrucke für den Hundepass den Hundehaltern zur Verfügung stellt oder wo sie erhältlich sind? Erhält man diese kostenlos oder ist dafür ein Entgelt zu leisten? Bekommt der Tierarzt bzw. die speziell dafür geschulte Person für die Ausstellung der Bestätigung ein Honorar oder ist diese kostenlos zu leisten? Welche Folgen hat ein Verlust des NÖ Hundepasses? Warum benötigt man den NÖ Hundepass? Ein NÖ Hundepass in Papierform erscheint demnach nicht erforderlich und würde lediglich einen nicht notwendigen Mehraufwand bedingen.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht wäre es für die Gemeinden hilfreich, wenn die erforderlichen Bestätigungen zentral erfasst werden würden. Ob dies tatsächlich kommt, ist derzeit noch offen.

Da sich gegenwärtig der Sinn einer solchen Regelung für uns nicht erschließt, wird angeregt, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu § 4a Abs. 1

Abteilung Naturschutz

Zu § 4a Abs. 1 Einleitungssatz:

Aus der gewählten Formulierung kann der irrige Schluss gezogen werden, dass jeder Hundehalter die erweiterte Sachkunde in seinem Hundepass einzutragen hat.

Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„... muss die allgemeine und bei Bedarf die erweiterte Sachkunde ...“

Zu § 4a Abs. 1 lit. a

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

Bei Abs. 1 a) und b): fachkundige Person und speziell geschulte Person sollte wiederum durch Tierschutzqualifizierte(n) Hundetrainer(in) ersetzt werden.

Tierschutzverein Robin Hood

Bei Abs. 1 a) und b): fachkundigen Person und speziell geschulte Person sollte wiederum durch Tierschutzqualifizierte(n) Hundetrainer(in) ersetzt werden.

Zu § 4a Abs. 1 lit. b

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Gemäß § 4a Abs. 1 lit. b wird vorgeschlagen, dass „die Bestätigung einer gemäß § 4 Abs. 6 speziell geschulten Person hinsichtlich der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung zur Erlangung der erweiterten Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. b)“ im NÖ Hundepass einzutragen ist.

Es wird angeregt, die „speziell geschulte Person“ zu definieren. Bei der Definition wäre auf bestehende Gesetzgebungen Rücksicht zu nehmen, siehe „56. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden“.

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

Bei Abs. 1 a) und b): fachkundige Person und speziell geschulte Person sollte wiederum durch Tierschutzqualifizierte(n) Hundetrainer(in) ersetzt werden.

Abteilung Naturschutz

Die Wortfolge „bei Bedarf“ ist auch zu Beginn von § 4a Abs. 1 lit. b einzufügen.

Tierschutzverein Robin Hood

Bei Abs. 1 a) und b): fachkundigen Person und speziell geschulte Person sollte wiederum durch Tierschutzqualifizierte(n) Hundetrainer(in) ersetzt werden.

Zu § 4a Abs. 2

Abteilung Naturschutz

Es wird vorgeschlagen, um einen möglichen Missbrauch hintanzuhalten, den NÖ Hundepass als amtlich herausgegebene streng verrechenbare und durchnummerierte Drucksorte den zur Ausstellung Berechtigten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5 – Beschränkung der Hundehaltung

Zu § 5 Abs. 1

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Zu dem in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Verbot der Haltung von mehr als drei Hunden in einem Haushalt wird Folgendes angemerkt:

- Der in Abs. 1 vorgesehenen Regelung liegt die Annahme zu Grunde, dass die Haltung von mehr als drei Hunden in einem Haushalt *ganz generell* mit „Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen hinsichtlich Lärm und Geruch über das örtlich zumutbare Maß“ verbunden sei. Diese Annahme dürfte in dieser Allgemeinheit kaum haltbar sein. Sie steht zudem im Widerspruch mit dem Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 3 Z 1, bei dem darauf abgestellt wird, ob im *konkreten Fall*

andere Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Es geht in diesem Ausnahmetatbestand also offensichtlich nicht ausschließlich um eine Bedachtnahme darauf, dass hier ein besonderes Interesse an der Haltung von mehr als drei Hunden besteht; vielmehr wird darüber hinaus – und wohl zurecht – die apodiktische Annahme des Abs. 1 durch eine Prüfung im Einzelfall ersetzt.

- Eine Divergenz besteht zwischen dem Gesetzestext, der auf die Haltung von Hunden *in einem Haushalt abstellt*, und den Ausführungen in den Erläuterungen: Das notwendige Maß an Aufmerksamkeit, Erziehung und Beschäftigung“ (von dem in den Erläuterungen die Rede ist) hat wohl eher mit der Zahl der Personen, die in dem Haushalt leben, zu tun.

In Hinblick auf diese Überlegungen bestehen Bedenken gegen die Sachlichkeit der vorgesehenen Regelung.

Österreichischer Hundehalterverband

Die Beschränkung der Anzahl von Hunden ist aus mehreren Gründen nicht angemessen:

- Beispielsweise macht es einen großen Unterschied, ob in einer 30m² kleinen Wohnung 3 Doggen gehalten werden, oder ob in einem Haus mit Garten drei Chihuahuas.
- Woraus ergibt sich der Unterschied, dass in allen anderen Bundesländern beliebig viele Hunde pro Haushalt gehalten werden dürfen und in NÖ ausgerechnet nicht? Gerade, wo NÖ reich an Einfamilienhäusern mit Eigengrund ist.
- Was ist für den Fall vorgesehen, wenn sich zwei Menschen, die je 2 Hunde halten, kennenlernen und zusammenziehen möchten? Muss dann einer der 4 Hunde ins Tierheim oder sonst wo hin abgegeben werden?
- Es ist generell nicht angemessen und gleicht einer Bevormundung, Menschen vorzuschreiben, wie viele Hunde sie halten dürfen, sofern die Rahmenbedingungen passen.

- Um Animal Hoarding vorzubeugen – worauf dieser Punkt offenbar abzielt – ist eine gesetzliche Limitierung der Hundehaltung ungeeignet, denn Animal Hoarder halten sich, wie die Vergangenheit gezeigt hat, nicht an solche Gesetze. Oft sind Animal Hoarding-Fälle nicht einmal in der Nachbarschaft wahrgenommen worden. Mit einem solchen Gesetz erreicht man höchstens das Gegenteil, nämlich, dass sich „angehende“ Animal Hoarder überhaupt nicht mehr helfen lassen, oder einen Tierarzt ins Haus holen, weil sie Angst haben, angezeigt zu werden.

Initiative Pro-Hund

Hier stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die allgemeinen Rechte jeder Bürgerin, jedes Bürgers die geplante § 5 Beschränkung der Hundehaltung dar.

Auch die Haltung von mehr als 3 Familienhunden wird demnach einfach verboten, wobei unzählige wissenschaftliche Studien den großen Mehrwert dieser Hunde aufzeigen. Beispielhaft sei hier erwähnt: Kinder, die mit Hunden aufwachsen, profitieren massiv in ihrer körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung. Hundehalter sind glücklicher, gesünder und emotional stabiler. Hunde schützen uns vor Altersdepression und Vereinsamung.

Um diese nicht nachvollziehbare und unverhältnismäßige Beschränkung zu argumentieren, wird eine „Gefährdung oder Belästigung anderer Personen hinsichtlich Lärm und Geruch über das örtliche zumutbare Maß“ genannt.

Aus gutachterlicher Sicht wird bereits im Nachbarrecht bestimmt § 364 Abs. 2 ABGB, dass der Eigentümer eines Grundstückes dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen kann, als sie das nach den „örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten“ und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.

Demnach ist bereits jetzt und auch hinsichtlich des geltenden Bundestier-schutzgesetzes (ohne ihre geplante Beschränkung der Hundehaltung) ein bspw. „Animal Hording“ nicht möglich.

Auch sogenannten „Hundevertretern“ wird mit Ihrem Entwurf sogar freie Hand gelassen, da nach Ihrem Entwurf das Halten von Hunden bis zum 8ten Lebensmonat von der Beschränkung ausgenommen sei.

In Summe ist diese geplante Maßnahme der Beschränkung der Hundehaltung eine überzogene Maßnahme ohne Grund die weder sinnvoll, noch fachlich nachvollziehbar und auch nicht zielführend ist.

Mit diesem von Ihnen gestalteten Entwurf der Beschränkung der Hundehaltung werden alle verantwortungsvollen HundehalterInnen und deren gut erzogenen Hunde bestraft, wobei die eigentliche Ursache bei den von Ihnen genannten Problemen, beim illegalen Hundehandel, der illegalen Welpenmafia und dem soziologischen Problemen des einzelnen „fahrlässigen Hundehalter“ und „Animal Horder“ liegt. Durch strenge Kontrolle der bereits bestehenden Gesetze (Tierschutzgesetz, Tierhaltegesetze, ...) und deren konsequente Ahndung bei Verstößen kann dies bereits jetzt geahndet und bestraft werden!

ÖRV Langenzersdorf

Das Hundehaltegesetz greift hier in höchst persönliche Zivilrechte ein.

Beispiel:

- 2 Menschen wollen eine Partnerschaft gründen, haben allerdings jeweils 2 Hunde. Da diese Menschen nun 4 Hunde hätten müssten sie einen Hund töten/verkaufen/ins Tierheim abgeben oder der Gesetzgeber verhindert indirekt eine Partnerschaft.
- Die Obergrenze für Hunde pro Haushalt ist fachlich nicht zu rechtfertigen. Es gibt bereits bestehende Tierschutz- und Tierhaltegesetze an die sich Hundehalter zum

Wohl der Tiere halten müssen. Eine Beschränkung der Hundehaltung kann sich nur nach der Fähigkeit richten diesen Bestimmungen zu entsprechen.

- 1. Beispiel: Ein 2 Personen Haushalt mit 2 hundesportbegeisterten Menschen. Beide haben jeweils einen Hund, der aktiv im Sport geführt wird, ein Jagdhund ist in Ausbildung und ein älterer Hund ist bereits im sportlichen Ruhestand. Allen 4 Hunden wird in vollem Ausmaß Rechnung getragen, nach der neuen Regelung dürften sie aber nicht mehr gehalten werden.
- 2. Beispiel: 2 Personen mit je 2 Hunden lernen sich neu kennen und wollen zusammenziehen. 1 Hund muss weg?
- 3. Beispiel: Hundebegeisterte Familie mit genügend Platz und Auslastungskapazität möchte Hunden aus dem Tierschutz oder sonstigen ungewollten Hunden ein neues Zuhause geben. Bei 3 ist Schluss?
- Durch eine solche Beschränkung wird Tiersammler- und Animal Hoarding Fällen auch nicht beizukommen sein.

Österreichischer Kynologenverband

Von der beabsichtigten Beschränkung auf maximal 3 Hunde sind auch nicht nur die Züchter, sondern auch sehr viele Hundesportler und Hundeliebhaber betroffen. Vor allem bedingt durch das Halten von alten Hunden ab etwa dem 8. Lebensjahr tritt hierbei der ursprüngliche Verwendungszweck (Zucht-, Gebrauchs-, Jagd-, Diensthunde etc. oder auch Hunde zur Ausübung des Sports) in den Hintergrund und die weitere Haltung erfolgt aus Gründen des Tierschutzes.

Eine zahlenmäßige Beschränkung der Hundehaltung geht daher auch gegen die Intentionen des Tierschutzgesetzes. Jedenfalls fordern wir, dass eine Ausnahmegewilligung dieser zahlenmäßigen Beschränkung durch die jeweilige Gemeinde erteilt werden kann (siehe Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz idgF.).

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

„Nein“ zur allgemeinen Beschränkung der Hundehaltung auf 3 Hunde in § 5:

Abs. (1) des Entwurfes lautet: *„Um Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen hinsichtlich Lärm und Geruch über das örtlich zumutbare Maß hintanzuhalten, ist die Haltung von mehr als drei Hunden in einem Haushalt verboten.“*

Es ist nicht zweckmäßig eine potentielle Lärm- und Geruchsbelästigung im Vorhinein durch die Beschränkung der Hundehaltung auf drei Hunde zu verallgemeinern, sondern muss und kann **nur in jedem Einzelfall das örtlich zumutbare Maß erst festgestellt** werden. So ist es durchaus möglich, dass ein einziger Hund mehr Lärm verursacht, als vier Hunde. In einer lauten, Wohngegend wird ein zusätzlicher Lärm kaum ins Gewicht fallen und damit ortsüblich sein.

Zudem und vor allem **bedeutet Hundehaltung auch nicht an sich eine Geruchs- oder Lärmbelästigung**. Kein fachlich relevantes Gutachten kommt zu dieser Ansicht.

Die geplante allgemeine Beschränkung der Hundehaltung in Abs 1, wäre ein **sachlich nicht gerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit**. Der Gesetzgeber müsste mit dem Eigentumseingriff einen legitimen Zweck verfolgen. Der Eingriff muss zudem geeignet, erforderlich und angemessen sein. Der legitime Zweck muss mit den schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. **Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse müssen vom jeweiligen Sachbereich her geboten und auch in ihrer Ausgestaltung sachgerecht sein.**

Diese Anforderungen für einen derartigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit liegen hier nicht vor. **Zudem wäre die geplante Beschränkung auf drei Hunde weder geeignet, erforderlich noch angemessen.**

Es **fehlt komplett jegliche sachliche Differenzierung** punkto Größe der Hunde, Grundstücksgröße, fachliche Qualifikation des Halters. So wird beispielsweise ein erfahrener Hundehalter, der Zeit seines Lebens Hunde hält, im Umgang mit mehr als drei

Hunden kein Problem haben. Ein unerfahrener Hundehalter dagegen, kann schon mit der Haltung eines einzigen Hundes überfordert sein.

Die unsachgemäße Beschränkung der Hundehaltung auf drei Hunde ist des Weiteren auch völlig **ungeeignet** dazu, **Animal Hoarding Fälle zu verhindern**. Es gibt drei allgemeine Typen von Animal Hoardern: übertriebener Pflegertyp, Rettertyp und Ausbeutertyp. Die Grenzen zwischen den verschiedenen Typen sind fließend, auch Zwischenformen (Anfängertyp und Züchterttyp) der beschriebenen Hoarder-Typen können vorkommen (*Diplomarbeit, Animal Hoarding – rechtliche Aspekte, Johannes Kepler Universität Linz, Eingereicht von Julia Kljuna, angefertigt am Institut für Umweltrecht, Beurteilerin, Univ.-Prof.in Dr.in Erika Wagner, Seite 17*)

Um einen beginnenden Animal-Hoarding-Fall zu erkennen, hat der deutsche Tierschutzbund eine **Checkliste** für das Vorliegen eines echten Animal Hoarding Falles zur Orientierung herausgebracht. Es liegt ein beginnender Fall von Animal Hoarding vor, wenn drei Merkmale erfüllt sind:

- Haltung einer **überdurchschnittlichen hohen Anzahl** von Tieren
- **UND zu geringes Platzangebot im Verhältnis zu den unterzubringenden Tieren**
- **UND** fehlende Einsicht der betroffenen Person, hinsichtlich der Reduzierung des Tierbestandes;

Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die Festlegung einer Obergrenze zur Haltung von Hunden in einem Haushalt wird begrüßt. Wünschenswert wäre jedoch eine Legaldefinition des Begriffs „Haushalt“ und der Wortfolge in Abs. 3 „eine ausreichend große Liegenschaft“.

Abteilung Naturschutz

Der einleitende Halbsatz ist im Gesetzestext nicht erforderlich und kann daher weggelassen werden. Die Aussage wird dadurch eindeutiger.

Verein Gegen Tierfabriken

Die Notwendigkeit dieser Änderung bzw. von § 5 NÖ Hundehaltegesetz ist nicht ersichtlich. Die Regelungen des ABGB sind absolut ausreichend, um mit Lärm- oder Geruchbelästigungen, welche das örtlich zumutbare Maß überschreiten, umgehen zu können. Diese Regelungen geben NachbarInnen im Einzelfall die Möglichkeit gegen solche Immissionen vorzugehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich dabei auch tatsächlich nur um Einzelfälle handeln dürfte, weshalb auch hier eine Generalverdachts-Regelung weder zweckgerecht noch sinnvoll erscheint. Insbesondere ist auch nicht davon auszugehen, dass eine solche Beschränkung in Fällen von Animal Hoarding einen merklichen Unterschied machen wird. Wer Tiere maßlos ansammelt, wird sich von so einer Beschränkung keinesfalls aufhalten lassen. Sollte eine solche Beschränkung dennoch wie angekündigt kommen, sollte es zumindest weitreichendere Ausnahmegründe geben, etwa in Bezug auf das Retten und/oder Vermitteln von Tierschutzhunden.

Tierschutzverein Robin Hood

„N_e_i_n“_z_u_r_a_l_l_g_e_m_e_i_n_e_n_B_e_s_c_h_r_ä_n_k_u_n_g_d_e_r_H_u_n_d_e_h_a_l_t_u_n_g_a_u_f_3_H_u_n_d_e_i_n_§_5_:
Abs (1) des Entwurfes lautet: „U_m_G_e_f_ä_h_r_d_u_n_g_e_n_o_d_e_r_B_e_l_ä_s_t_i_g_u_n_g_e_n_a_n_d_e_r_e_r_P_e_r_s_o_n_e_n_h_i_n_s_i_c_h_t_l_i_c_h_L_ä_r_m_u_n_d_G_e_r_u_c_h_ü_b_e_r_d_a_s_ö_r_t_l_i_c_h_z_u_m_u_t_b_a_r_e_M_a_ß_h_i_n_t_a_n_z_u_h_a_l_t_e_n_,i_s_t_d_i_e_H_a_l_t_u_n_g_v_o_n_m_e_h_r_a_l_s_d_r_e_i_H_u_n_d_e_n_i_n_e_i_n_e_m_H_a_u_s_h_a_l_t_v_e_r_b_o_t_e_n.“

Eine potentielle Lärm- und Geruchsbelästigung durch die Beschränkung der Hundehaltung auf drei Hunde zu verhindern, ist eine bloße Verallgemeinerung und stellt einen Eingriff in das Grundrecht von Eigentumsfreiheit dar. Lärm und Unsauberkeit kann mit einem Hund ebenso zur Belästigung Dritter führen, sowie das Halten von mehr als drei Hunden nicht zwingend dazu führt. Interessanterweise ist Verkehrslärm meist geduldet, bellte ein Hund, spielen Kinder oder quaken Frösche in einem Teich oder kräht gar ein Hahn, wird dies als Belästigung eingestuft.

Völlig fehlen Differenzierungen zur Grundstücksgröße und fachliche Qualifikationen des Halters.

Ein Animal Hoarding lässt sich mit dieser Beschränkung ebenfalls nicht verhindern.

Dies ist eine psychosoziale Erkrankung, die sich durch eine gesetzliche Beschränkung nicht verhindern lässt.

1. NÖ Hundesportschule

Angeregt wird die Streichung des Verbots der Haltung von mehr als drei Hunden. Die Hundehaltung sollte vielmehr grundsätzlich beschränkt werden können – unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde – wenn Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen hinsichtlich Lärmes und Geruch das örtlich zumutbare oder übliche Maß überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass erfahrene Hundehalter auch mehr als drei Hunde artgerecht ohne jegliche Gefährdung und Belästigung anderer Personen halten und auslasten. Im Bundesland Burgenland wird z.B. die Haltung von vier Hunden jedenfalls zugelassen; die Haltung von mehr als vier Hunden ist zulässig, aber bewilligungspflichtig (vgl. § 16 Abs. 5 des Burgenländischen Landessicherheitsgesetz).

Diese Vermutung des Gesetzgebers, dass grundsätzlich ab drei Hunden automatisch Belästigungen und Gefährdungen entstehen, entbehrt daher jeder Grundlage und ist eine unverhältnismäßige und unsachliche Einschränkung. Es ist dabei vielmehr auf den Einzelfall abzustellen.

→ § 5 Abs. 1 sollte lauten:

„Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen hinsichtlich Lärmes und Geruch infolge des Haltens von mehr als drei Hunden darf das örtlich zumutbare und ortsübliche Ausmaß nicht übersteigen.“

Oder alternativ in Anlehnung an § 16 Abs. 5 des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes:

„Die Haltung von mehr als vier Hunden in privaten Haushalten ist ohne Bewilligung der Gemeinde nicht zulässig. Auf Antrag hat die Gemeinde die Haltung von mehr als vier Hunden mit Bescheid zu genehmigen, wenn

dadurch andere Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.“

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Stadtgemeinde Ternitz

- Beschränkung der Anzahl der Hunde:
 - o Sinnvoll für Mensch und Tier

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Selbstverständlich ist eine Animal-Hoarding-Prävention sinnvoll und notwendig. Aus unserer Sicht wäre es jedoch ausreichend, würden die bestehenden gesetzlichen Vorgaben verstärkt kontrolliert und vollzogen werden.

Die Haltung auf max. 3 Hunde pro Haushalt zu beschränken, ist im Hinblick auf unsere Mitglieder fachlich nicht zu rechtfertigen. Im Sinne des Tierschutzes scheint eine Limitierung der Hundehaltung auf 8-10 Hunde pro Person akzeptabel. Darüber hinaus gehend wäre eine Einzelgenehmigung durch den jeweiligen Amtstierarzt vorzusehen.

Niederösterreichischer Gemeindebund

Diese Regelung soll das „krankhafte Sammeln“ („Animal Hoarding“) – und die damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen – bereits im Voraus verhindern. Unser Verband begrüßt daher diese Regelung (Beschränkung der Anzahl der Hunde pro Haushalt) ausdrücklich. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei typischen Animal Hoarding-Fällen weiterhin das Einschreiten der Tierschutzbehörden erforderlich sein wird, da die (vielen) Tiere in solchen Fällen allgemein verwaorlost, unterernährt und verhaltensgestört sind. Die Gemeinden wären hier überfordert und sind auch nicht mehr zuständig.

Zu § 5 Abs. 3

Bundesministerium für Inneres

Einhergehend mit § 5 des NÖ Hundehaltegesetzes wird die Anzahl der Hunde, die in einem Haushalt gehalten werden dürfen, auf drei beschränkt. Die in § 5 Abs. 3

normierten Ausnahmen umfassen jedoch hinsichtlich der Berechnung der maximalen Hundeanzahl explizit nicht die Angehörigen des Polizeidiensthundewesens bzw. deren an sie zugewiesenen oder ausgeschiedene und in deren Eigentum übergegangenen Polizeidiensthunde.

Durch mögliche Konstellationen (beispielsweise Lebensgemeinschaften unter Polizeidiensthundeführerinnen und Polizeidienstführern) und der ergänzenden Haltung „privater Hunde“ (etwa ausgeschiedene Diensthunde) kann es zu einer Überschreitung der erlaubten Quote kommen.

Es darf angeregt werden, dass bei der Berechnung der Anzahl von Hunden in einem Haushalt aktive oder ausgesonderte und bei der Hundeführerin bzw. bei dem Hundeführer verbliebene Polizeidiensthunde keine Berücksichtigung finden.

Initiative Pro-Hund

Demnach wird es Familien und Privatpersonen verboten mehr als 3 Hunde (ohne „besonderen Bedarf“ also ohne Zweck und Nutzen) zu halten und zudem muss eine „ausreichend große Liegenschaft“ der Gemeinde nachgewiesen werden.

Dass eine tierschutzkonforme und artgemäße Hundehaltung nicht auf die Größe einer Liegenschaft definiert werden kann, wird hier vollkommen vergessen. Aus fachlicher Sicht gibt es hier unzählige Faktoren die einzubeziehen wären, wie zum Beispiel die Möglichkeiten der HundehalterInnen hinsichtlich der Gegebenheiten der Lebenssituation, die unterschiedlichen Befürfnisse und Anforderungen der verschiedenen Hundetypen, Rasse, Alter, etc. Nach ihrem Entwurf wird es für z.B.: ein Ehepaar welche 4 alte Hunde aus dem Tierschutz aufnehmen möchte unmöglich gemacht diesen Hunden einen schönen Lebensabend zu gestalten und diese zu halten. Denn Tierschutz wird nicht als „besonderer Bedarf“ oder Zweck und Nutzen in Ihrem Entwurf erwähnt. Auch die Haltung von mehr als 3 Familienhunden wird demnach einfach verboten, wobei unzählige wissenschaftliche Studien den großen Mehrwert dieser Hunde aufzeigen. Beispielhaft sei hier erwähnt: Kinder, die mit Hunden aufwachsen, profitieren massiv in ihrer körperlichen, emotionalen und sozialen

Entwicklung. Hundehalter sind glücklicher, gesünder und emotional stabiler. Hunde schützen uns vor Altersdepression und Vereinsamung.

Auch wird keine Rücksicht genommen, wer mehr als 3 Hunde halten möchte, weil diese in der Freizeit sinnvoll beschäftigt und trainiert werden beispielsweise im Hundesport (Begleithunde, Obedience, Agility, Breitensport, Fährte, Dummytraining, u.v.m.).

Zudem kommt, dass dieser Nachweis des „besonderen Bedarf“ und „ausreichend große Liegenschaft“ der Gemeinde erbracht werden soll. Man kann nicht davon ausgehen, dass jede Gemeinde Tierschutz- und Hundexperten hat, noch dass jede Gemeindeleitung diese Fachkenntnisse und Expertise vorweisen kann.

Hier wäre dann eine Einzelfallentscheidung notwendig um einer möglichen „hundefeindlichen Gemeindepolitik“ vorzubeugen! Für diese Einzelfallentscheidung bedarf es Sachverständige und Experten und hat ggf. auch die Tierschutzombudsstelle zugezogen zu werden.

ÖRV Langenzersdorf

- Die Aufzählung der Ausnahmebestimmungen ist nicht erschöpfend. Es werden ausdrücklich Militärhunde ausgenommen, nicht aber etwa Polizeidiensthunde oder anderweitig dienstlich geführte Hunde? Oder fällt das unter öffentlicher Sicherheitsdienst? Warum fallen dann Militärhunde nicht auch in diese Kategorie?
- Mit welcher Rechtfertigung fallen ausgebildete Therapie-, Rettungs- oder Jagdhunde unter die Ausnahmebestimmungen, ausgebildete Sporthunde oder eben auch Diensthunde privater Sicherheitsdienste aber nicht?

Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Niederösterreich

Ausnahmen hierzu sollten genauer präzisiert werden.

Zu § 5 Abs. 3 Z 1

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

§ 5 Absatz 3 sieht Ausnahmen von der Beschränkung der Hundehaltung bei u.a. "ausreichend großen Liegenschaften" vor. Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff bedarf einer näheren Konkretisierung, Mindestquadratmeter pro Hund/Rasse wären festzulegen (manche Hunderassen brauchen mehr Auslauf, Größe der Hunde, etc.).

Stadtgemeinde Klosterneuburg

Wünschenswert wäre jedoch eine Legaldefinition des Begriffs „Haushalt“ und der Wortfolge in Abs. 3 „eine ausreichend große Liegenschaft“.

1. NÖ Hundesportschule

Der Gesetzgeber nimmt einen „*besonderen Bedarf an der Haltung*“ von mehr als drei Hunden an, wenn etwa Wachhunde oder Schlittenhunde gehalten werden.

Dazu ist auszuführen, dass insbesondere bei der Haltung von Schlittenhunden aufgrund der hohen Anzahl der für diesen Sport zu haltenden Hunde und der enormen Leistungsbereitschaft dieser Hunde ein besonderer Lärmpegel entsteht, der nirgendwo in NÖ als ortsüblich angesehen werden kann.

Andererseits befremdet es, dass der Schlittenhundesport ausdrücklich als (neuer) Rechtfertigungsgrund für das Halten einer solchen Vielzahl von Hunden (mindestens 8 bis 10 Hunde) in den Entwurf Eingang gefunden hat, andere Hundesportarten jedoch nicht. Ein Unterschied zwischen Schlittenhunderennen und Agility oder Breitensport oder Fährtenhundetraining oder Maintrailing kann nicht erkannt werden. Abgestellt wird zudem auf „*Schlittenhunde, die bei Schlittenhunderennen eingesetzt werden*“. Das schließt die Haltung alter und ehemaliger Schlittenhunde dieser Halter, die an Rennen teilgenommen haben oder verletzter Tiere aus. Das kann nicht in der Intention des Gesetzgebers liegen und erfordert eine Klarstellung.

Es wird zwar zugestanden, dass es sich in § 5 Abs. 3 um eine beispielhafte Aufzählung handelt („*z.B. Wachhunde oder Schlittenhunde*“); andererseits befremdet es, wenn gängige und von vielen Hundehaltern ausgeübte und beliebte Hundesportarten, die mit einer weitaus geringeren Anzahl von Hunden bzw. ohne

Mindestanzahl an Hunden ausgeübt werden können, im Gesetzestext unerwähnt bleiben.

→ Angeregt wird, die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 3 Z 1 auf Hunde, mit denen ein anerkannter Hundesport in einer Hunde(sport)schule des Österreichischen Kynologenverbandes oder der Österreichischen Hundesportunion betrieben wird, auszudehnen.

Klarzustellen ist außerdem, dass auch alte und verletzte Tiere, mit denen Schlittenhunderennen oder Hundesport betrieben wurde, von den Einschränkungen des § 5 Abs. 1 und 2 ausgenommen sind.

Niederösterreichischer Gemeindebund

Zu Abs. 3 Z 1 (Ausnahmeregelung) wird angemerkt, dass (zumindest) die Wortfolge „*die bei Schlittenhunderennen eingesetzt werden*“ gestrichen werden sollte. Dies einerseits darum, da die Kontrolle einer solchen Regelung sehr schwierig (wenn nicht unmöglich) ist, andererseits deswegen, da Hundehalter, die zwar Schlittenhunderennen gefahren sind (und mehr als drei Hunde haben), diese aber aufgegeben haben, die Möglichkeit eröffnet werden sollte, diese bis zu ihrem Ableben weiter zu behalten. Überdies beinhaltet sowohl der Begriff „Schlittenhunde“ als auch der Begriff „Wachhunde“, dass sie für die jeweiligen Zwecke verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 3 Z 3

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

§ 5 Abs. 3 Z 3 könnte sprachlich vereinfacht werden, z.B.

„3. das Halten von Hunden im Rahmen von ordnungsgemäß angezeigten Veranstaltungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, bewilligte Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen nach dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018.“

Es sollte jedoch grundsätzlich das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 7 Z 5 überprüft werden.

Zu § 5 Abs. 3 Z 5

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

In § 5 Abs. 3 Z 5 des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs ist als Ausnahme der Beschränkung der Haltung von mehr als 3 bzw. 2 Hunden das Halten von gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz (TSchG) gemeldeten Hunden zum Zwecke der Zucht genannt.

Ebenfalls unter diese Ausnahmebestimmung sollten die gemäß § 29 und § 31 Abs. 1 TSchG bewilligten sowie gemäß § 31a Abs. 1 TSchG gemeldeten Tierhaltungen fallen. Ein Vorschlag für die Formulierung der Z 5 wäre: „gemäß Tierschutzgesetz bewilligte sowie gemeldete Haltungen von Hunden.“

Zumindest in den Erläuterungen wäre klarzustellen, um welche bewilligten bzw. gemeldeten Haltungen es sich bei der Ausnahmebestimmung handelt (Tierheime, Tierpensionen, Tiersytle, Gnadenhöfe, Tierhaltungen im Rahmen von sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Pflegestellen).

NÖ Tierschutzombudsstelle

In § 5 Abs. 3 Z. 5 des Entwurfs ist „das Halten von Hunden zum Zwecke der Zucht“ genannt, „*wenn diese gemäß § 31 Abs. 4 TSchG ordnungsgemäß angezeigt wurde*“.

Nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen kann **das Halten von Hunden zum Zwecke der Zucht:**

- gemäß § 31 (4) TSchG meldepflichtig sein
- gemäß § 31 Abs. 1 TSchG iVm § 23 TSchG als Haltung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bewilligungspflichtig sein
- gemäß § 31 Abs. 1 TSchG iVm § 23 TSchG als Haltung im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit bewilligungspflichtig sein

Die meldepflichtige Tätigkeit des Haltens von Hunden zum Zwecke der Zucht und die bewilligungspflichtige gewerbliche Tätigkeit des Haltens von Hunden zum Zwecke der Zucht sind im Entwurf explizit genannt, die ebenfalls bewilligungspflichtige sonstige wirtschaftliche Tätigkeit hingegen nicht.

Es ist nicht klar, ob eine als sonstige wirtschaftliche Tätigkeit bewilligungspflichtige Haltung zum Zwecke der Zucht unter § 5 Abs. 3 zu subsumieren ist/subsumiert werden kann.

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Dies gilt auch für § 5 Abs. 3 Z 5.

Diese Bestimmung könnte sprachlich ebenfalls an den obigen Vorschlag angeglichen werden. Dabei könnte auch überlegt werden, ob das Wort „angezeigt“ durch das im § 31 Abs. 4 TSchG verwendete Wort „gemeldet“ ersetzt werden sollte.

Abteilung Naturschutz

Anstatt des Begriffes „angezeigt“ sollte der Begriff „gemeldet“ verwendet werden, da im Tierschutzgesetz (§ 31 Abs. 4) von einer „Meldung“ gesprochen wird.

Zu § 6 – Hundehalteverbot

Verein gegen Tierfabriken

Nachdem § 2 und 5 NÖ Hundehaltegesetz gestrichen werden sollte, müsste auch diese Bestimmung grundlegend geändert werden bzw. auf Hunde gemäß § 3 NÖ Hundehaltegesetz eingeschränkt werden. Auch gehen viele der Gründe – aufgrund derer ein Hundehalteverbot grundsätzlich erlassen werden kann – zu weit und wirkt ein Hundehalteverbot dahingehend teilweise überschießend. Ein solches Verbot sollte lediglich in den Fällen möglich sein, wo wirklich keine Alternative dazu besteht. Dann sollte sich ein Hundehalteverbot jedoch auch den Umgang mit Hunden mitumfassen, damit es nicht ohne Weiteres dadurch umgangen werden kann, dass sich einfach eine weitere im gleichen Haushalt lebende Person als HalterIn ausgibt. Auch dahingehend könnte das Wiener Tierhaltegesetz als Vorbild dienen.

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs

Diese Bestimmung regelt die Untersagung der Hundehaltung durch die zuständige Behörde.

- Im Text ist als zuständige Behörde die „Gemeinde“ angeführt, was im Sinne der Ausführungen oben unter Punkt 2) nicht rechtskonform erscheint.
- In den **Abs. 1) bis 3)** werden der zuständigen Behörde eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt - dies allerdings lediglich in „Kann“- Bestimmungen.
 - o Sollte durch den NÖ Landesgesetzgeber dabei tatsächlich ein Ermessen zulassendes „Können“ gemeint sein, wären die Kriterien für die Ermessensausübung im Sinne des Legalitätsprinzips im Gesetz anzuführen, was derzeit nicht aber der Fall ist.
 - o Vermutlich will der NÖ Landesgesetzgeber der zuständigen Behörde aber eine Handlungspflicht auferlegen - dann wäre das Wort „kann“ durch ein klares „hat“ zu ersetzen.
 - o Eine Klarstellung ist auch deshalb unumgänglich, da der zuständigen Behörde eine Amtshaftung droht, sollte die Behörde trotz Verpflichtung kein Hundehalteverbot verfügt haben und käme jemand durch den betreffenden Hund zu Schaden.
 - o Auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Funktionären der Behörde (nach dem Entwurf: Bürgermeister) wegen Amtsmissbrauch durch Unterlassen steht im Raum.

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Bei einem Verstoß gegen die Altersbeschränkung kann kein Hundehalteverbot ausgesprochen werden, dies stellt lediglich eine Verwaltungsübertretung dar - dann allerdings mit einer Strafdrohung bis zu EUR 10.000,-.

Zu § 6 Abs. 1

Wiener Tierschutzverein Tierschutz Austria

„Nein“ zu § 6 Hundehalteverbot:

(1) „Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes untersagen, wenn gegen die Bestimmung der §§ 4 Abs. 8 oder

§ 5 Abs. 1 verstoßen wird.“

Sowohl der **fehlende Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung** als auch die **Haltung von mehr als drei Hunden** soll danach für sich alleine schon die Möglichkeit der Verhängung eines generellen Hundehalteverbotes führen. **Diese geplante unsachliche Begründungsmöglichkeit eines Hundehalteverbotes lehnen wir strikt ab. Sie steht im Widerspruch zum TSchG.**

Das **Verbot der Tierhaltung ist in § 39. (1) TSchG genau geregelt und ausschließlich in diesen Fällen der Tierquälerei anzuwenden:**

Danach **kann die Behörde** einer Person, die **vom Gericht (!) wegen Tierquälerei wenigstens einmal** oder **von der Verwaltungsbehörde (!) wegen Verstoßes gegen die §§ 5,6,7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde**, die **Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen Zeitraum oder auf Dauer verbieten**, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

Nur in den in § 39 (1) TSchG vorgesehenen Fällen, können **Tierhalteverbote verhängt** werden. **Diese Verhängungsgründe sollen das TIER vor einem tierquälenden Halter schützen und dürfen nicht für andere Zwecke missbraucht werden.**

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Das in § 6 vorgesehene Hundehalteverbot bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist als „Kann-Bestimmung“ formuliert. Wenn hier Gemeinden nicht tätig werden, könnte es bei Vorfällen zu Haftungen der Gemeinden kommen.

Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

.... das Halten eines Hundes untersagen, wenn gegen die Bestimmung von § 4 Abs. 8 verstoßen wird.

Nach wie vielen Ersuchen, bzw. nach welcher Zeit sollte die Haltung untersagt werden?

Abteilung Naturschutz

Durch die Verwendung des Begriffes „verstoßen wird“ kann es zu Auslegungsschwierigkeiten kommen, wann die Voraussetzungen für die Erlassung eines Hundehalteverbotes gegeben sind. Es wird angeregt die Formulierung dahingehend zu ändern, „wenn er oder sie wegen der Übertretung der §§ 4 Abs. 8 oder 5 Abs. 2 rechtskräftig bestraft wurde.“

Tierschutzverein Robin Hood

Besonders schwerwiegend: § 6 H_u_n_d_e_h_a_l_t_e_v_e_r_b_o_t_:

(1) „ D_i_e_G_e_m_e_i_n_d_e_k_a_n_n_e_i_n_e_m_H_u_n_d_e_h_a_l_t_e_r_o_d_e_r_e_i_n_e_r_H_u_n_d_e_h_a_l_t_e_r_i_n_d_a_s_H_a_l_t_e_n_e_i_n_e_s_H_u_n_d_e_s_u_n_t_e_r_s_a_g_e_n,w_e_n_n_g_e_g_e_n_d_i_e_B_e_s_t_i_m_m_u_n_g_e_n_d_e_r_§§_4_A_b_s._8_o_d_e_r_5_A_b_s._1_v_e_r_s_t_o_ß_e_n_w_i_r_d.“

Beim Fehlen einer Hundehaftpflichtversicherung oder bei der Haltung von mehr als drei Hunden soll danach die Möglichkeit der Verhängung eines generellen Hundehalteverbotes bestehen. Dies ist absolut widersinnig und steht im Widerspruch zum Bundestierschutzgesetz.

Das Verbot der Tierhaltung ist in § 39. (1) TschG genau geregelt und ausschließlich in diesen Fällen der Tierquälerei anzuwenden:

Danach kann die Behörde einer Person, die vom Gericht (!) wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde (!) wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten. Der alleinige Zweck des §39. (1) ist der Schutz des Tieres und darf nicht zu anderen Zwecken missbraucht werden.

Es ist absolut unverständlich das oben angeführte Gründe zu einem Tierhalteverbot führen sollen, zugleich jedoch tatsächlich dokumentierte, schwere Vergehen gegen das Tierschutzgesetz beispielsweise in der sogenannten „Nutztierhaltung“ oftmals ohne jeglicher Konsequenz eine geänderte Tierhaltung betreffend verbleiben.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

„...das Halten eines Hundes untersagen, wenn gegen die Bestimmung von § 4 Abs. 8 verstoßen wird.“

Nach wie vielen Ersuchen, bzw. nach welcher Zeit sollte die Haltung untersagt werden?

Niederösterreichischer Gemeindebund

Falls ein Hundehalter bzw. eine Hundehalterin eines „herkömmlichen“ Hundes bei der Anmeldung die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, droht ein Verwaltungsstrafverfahren; dies ist an und für sich in Ordnung. Unverhältnismäßig ist nach Ansicht unseres Verbandes jedoch, dass nach Abs. 1 dieser Bestimmung ein Hundehalteverbot ausgesprochen werden muss, wenn ein solcher Hund ohne entsprechende Haftpflichtversicherung gehalten wird. Im Übrigen ist für ein solches „Vergehen“ ohnehin ein Verwaltungsstraftatbestand (§ 10 Abs. 1 Z 7) vorgesehen. Dies ist aus unserer Sicht ausreichend.

Es wird demnach angeregt, dass Hundehalteverbot für den Verstoß gegen die Bestimmung des § 4 Abs. 8 aus der angeführten Regelung zu streichen.

Zu § 6 Abs. 2

Abteilung Naturschutz

Durch die Verwendung des Begriffes „verstoßen wird“ kann es zu Auslegungsschwierigkeiten kommen, wann die Voraussetzungen für die Erlassung eines Hundehalteverbotes gegeben sind. Es wird angeregt die Formulierung dahingehend zu ändern, „wenn er oder sie wegen der Übertretung des §§1 Abs. 2, 3 Abs.2, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 4 Abs. 8 oder 5 Abs. 2 rechtskräftig bestraft wurde.“

Zu § 6 Abs. 3

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs

In **Abs. 3** werden in den **Ziffern 1 bis 7** eine Fülle von Tatbeständen aufgezählt, die

Anlass für die Verfügung eines Hundehalteverbots durch die zuständige Behörde sein sollen.

o Da somit eine „laufende Beobachtungspflicht“ durch die zuständige Behörde normiert würde, müsste die Behörde mittels geeigneter proaktiver Erhebungsmaßnahmen sicherstellen, zu den relevanten Informationen zu gelangen.

o Es ist aber völlig unklar, wie die zuständige Behörde tatsächlich zu den angeführten verfahrensauslösenden und -relevanten Informationen kommen kann und darf.

o Gemeinden etwa sind deraftige Informationen überhaupt nicht zugänglich.

Zu § 6 Abs. 6

Abteilung Naturschutz

Es ist in anderen Gesetzen üblich, die amtswegige Aufhebung einer Entscheidung durch die Behörde 1. Instanz prüfen zu lassen und nicht von der Gerichtsbehörde, wenn die ursprüngliche Entscheidung vom LVwG getroffen worden ist. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Formulierung zu verwenden:

„Ein Hundehalteverbot gemäß Abs. 1 ist von der Behörde, die dieses Verbot in I. Instanz erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für seine Erlassung weggefallen ist.“

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Stadtgemeinde Ternitz

- Hundehalteverbot mangels einer Versicherung / Aufhebung auf Antrag bzw. von Amts wegen wenn der Versicherungsnachweis erbracht wird:
 - o Ein Hundehalteverbot wird mit Bescheid des Bürgermeisters ausgesprochen. Der Hundehalter muss (sollte) seinen Hund weggeben. Was passiert mit dem Hund im Zeitraum von der Rechtskraft des Bescheides bis zur Vorlage des Versicherungsnachweises bzw. Aufhebung des Hundehalte-Bescheides

durch den Gemeinderat (Fristenlauf bis zu drei Monate)? Das Hundehalteverbot bleibt ja bis dahin bestehen. Tierheim? Hundepension?

Zu § 7 - Ausnahmebestimmungen

Zu § 7

ÖRV Langenzersdorf

Es fehlt die Erlaubnis für gemeinnützige kynologische Vereine welche Hunde ausbilden....

Es fehlt das Halten und Ausbilden von Polizeihunden, welche in Polizeihundeausbildungszentren ...

Es fehlt das Halten und Ausbilden von Hunden für private Sicherheitsdienste, welche in speziellen Ausbildungszentren

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Es stellt sich die Frage, inwiefern die generelle Ausnahme der in § 7 angeführten Hunde von allen Bestimmungen der §§ 2 bis 6 tatsächlich sachgerecht ist – auch ein Hund im Rahmen des öffentlichen Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienstes kann z.B. einen Sachschaden verursachen.

1. NÖ Hundesportschule

→ Angeregt wird eine Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen von den §§ 2 bis 6 NÖ Hundehaltegesetz auf die Assistenzhunde, Therapiehunde und Rettungshunde sowie auf Pflegestellen des Tierschutzes.

Zu § 7 Z 2

Bundesministerium für Inneres

Das NÖ Hundehaltegesetz führt in der Ausnahmebestimmung des § 7 an, dass die §§ 2 bis 6 keine Anwendung auf das Halten von Hunden im Rahmen des öffentlichen Sicherheits-, Feuerwehr- und Rettungsdienstes finden. Jedoch sind Polizeidiensthunde,

die aus dem Dienst ausgeschieden und infolgedessen in das Privateigentum der Polizeidiensthundeführerin oder des Polizeidiensthundeführers übergegangen sind, nicht von der Ausnahmebestimmung erfasst.

Zu § 7 Z 3

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Sonstiges:

Mit LGBl. Nr. 5/2020 erfolgte eine authentische Interpretation des NÖ Hundehaltgesetzes. Ua. wurde angeordnet, dass § 8 Abs. 8 leg. cit. so auszulegen sei, dass unter „Behindertenbegleit- und Therapiehunde“ auch Assistenzhunde und Therapiebegleithunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes zu verstehen seien. Es stellt sich die Frage, was für die Begriffe „Behindertenbegleithunde“ und „Therapiehunde“ in § 7 Z 3 leg. cit. zu gelten hat.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Gemäß § 7 Z 3 finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 keine Anwendung auf „*das Halten von Hunden, die als **Behindertenbegleit-, Therapie- und Jagdhunde** ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden*“.

Es wird angeregt, die korrekte Bezeichnung gem. § 39a Bundesbehindertengesetz (BBG), nämlich Assistenz- und Therapiebegleithunde, zu verwenden.

Die Formulierung könnte lauten: „das Halten von Hunden, die als Assistenz- oder Therapiebegleithunde gem. § 39a BBG oder als Jagdhunde ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden“.

Initiative Pro-Hund

Bei dem vorgelegten Entwurf fehlt zudem in § 7 Ausnahmebestimmungen, wie auch schon bei der Novelle 2019, die Berücksichtigung des Bundesbehindertengesetz § 39a Assistenzhunde und Therapiehunde.

Unter Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde. Es sind eben nicht alle „Behindertenbegleithunde“ wie von Ihnen beschrieben, da Assistenzhunde (Signalthunde) zum Beispiel Menschen mit Diabetes, Epilepsie oder anderen neurologischen Beeinträchtigungen unterstützen und diese Menschen nicht als Menschen mit Behinderung gelten.

Auch wurden Rettungshunde zur Gänze in § 7 Punkt 3. Vergessen, da diese Hunde der Mehrzahl nicht im „öffentlichen Rahmen“ gehalten werden. Die allermeisten Rettungshunde sind Privathunde welche als Rettungshunde von ihren Hundehaltern ausgebildet werden und diese Privatpersonen ehrenamtlich Rettungsorganisationen unterstützen. Dies betrifft beispielsweise auch Naturschutz- und Artenschutzhunde.

Auch hier fehlt zudem der Tierschutz. So sind zwar Tierheime und bewilligte Einrichtungen ausgenommen, dies trifft aber nicht auf sogenannte „Pflegestellen“ des Tierschutzes zu da diese meist von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Dr. Hansjörg Hofer

Im Sinne der obigen Ausführungen begrüßt der Behindertenanwalt grundsätzlich die in § 7 Abs. 3 vorgesehene Ausnahme von auch noch in Ausbildung befindlichen „Hunden, die als Behindertenbegleit-, Therapie[...h]unde[n]“ von den Bestimmungen der §§ 2-6, allerdings sei hier im Sinne der Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit angemerkt, dass aus Sicht des Behindertenanwalts hier eine sprachliche Angleichung an § 39a Abs. 1 BBG dringend anzuraten ist.

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Es erscheint fraglich, ob das alleinige Abstellen auf das „ausgebildet werden“ bzw. „ausgebildet wurden“, ohne die tatsächliche Verwendung des Hundes zu berücksichtigen, ein sachgerechtes Kriterium darstellt.

Abteilung Naturschutz

Es kann kein Grund erkannt werden, warum § 4 Abs.1 Z 1 bis 4 (Meldepflicht) und § 3 (auffällige Hunde) nicht für das Halten von Behindertenbegleit-, Therapie-, Jagd-, Hirten-, Hüte- und Herdenschutzhunden gelten soll. Die damit etwas andere Ausnahmeregelung wäre in einem eigenen Punkt in § 7 aufzunehmen.

Verein Gegen Tierfabriken

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum es eine Sonderbehandlung für die JägerInnenschaft gibt.

Zu § 7 Z 4 und Z 5

Abteilung Naturschutz

Zu § 7 Z 4:

Da Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe unter die Regelung des § 29 TSchG fallen, ist die Unterscheidung zw. Tierheimen und nach dem TSchG bewilligten Einrichtungen nicht erforderlich, weshalb eine Zusammenfassung im Gesetzestext angeregt wird.

Zu § 7 Z 4 und 5, sowie zu § 10 Abs. 3 wird hingewiesen, dass eine Novelle des Tierschutzgesetzes derzeit im Begutachtungsverfahren ist und daher eine neue geänderte Fassung in absehbarer Zeit in Kraft treten könnte.

NÖ Tierschutzombudsstelle

§ 7 Z. 4 des Entwurfs bezieht sich auf *„das Halten von Hunden in Tierheimen oder nach dem Tierschutzgesetz bewilligten Einrichtungen.“*

§ 7 Z. 5 des Entwurfs bezieht sich auf *„das Halten von Hunden im Rahmen einer gemäß § 23 TSchG bewilligten gewerblichen Tätigkeit“*

Aus diesen Beschränkungen bzw. Ausnahmestimmungen ist nicht eindeutig nachvollziehbar, ob alle nach dem Tierschutzgesetz bewilligten Haltungen von Hunden unter diesen Punkten subsumiert sind/subsumiert werden können.

§ 7 Z. 4 des Entwurfs bezieht sich auf **das Halten von Hunden in Tierheimen oder nach dem Tierschutzgesetz bewilligten Einrichtungen.**

Gemäß § 29 TSchG bedarf das Betreiben eines Tierheimes, einer Tierpension, eines Tierasyls oder eines Gnadenhofs einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

Gemäß § 27 TSchG bedarf die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen ebenfalls einer Bewilligung der Behörde nach § 23.

Es ist davon auszugehen, dass die in § 27 und 29 TSchG genannten Einrichtungen unter § 7 Z. 4 zu subsumieren sind/subsumiert werden können.

Gemäß § 31 Abs. 1 TSchG iVm § 23 TSchG ist nicht nur die Haltung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit sondern auch **die Haltung im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit** bewilligungspflichtig.

Begriffsbestimmung sonstige wirtschaftliche Tätigkeit in § 4 Z. 16 TSchG: jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten und weder ein Gewerbe noch gewerblich ist, unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewinnorientiert oder gemeinnützig ausgeübt wird.

Z.B. sind aufgrund dieser Bestimmung in NÖ mehrere Tierschutzorganisationen/ Tierschutzvereine, die „sonstig wirtschaftlich tätig“ sind und > 2 Hunde halten, bewilligt. Es ist nicht klar, ob diese als sonstige wirtschaftliche Tätigkeit bewilligungspflichtigen Haltungen unter § 7 Z. 5 zu subsumieren ist/subsumiert werden kann.

Gemäß § 31a Abs. 1 TSchG muss, wer Tiere, ausgenommen in § 24 Abs. 1 Z 1 genannte **Tiere, wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne eine gemäß § 29 oder gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein**, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden (sogenannte Pflegestellen). Es ist nicht klar, ob diese Haltungen gegebenenfalls unter § 7 zu subsumieren sind/subsumiert werden können.

Zu § 7 Z 6

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Siehe die Anmerkungen zu Z 5.

Abteilung Naturschutz

Es kann kein Grund erkannt werden, warum § 4 Abs.1 Z 1 bis 4 (Meldepflicht) und § 3 (auffällige Hunde) nicht für das Halten von Behindertenbegleit-, Therapie-, Jagd-, Hirten-, Hüte- und Herdenschutzhunden gelten soll. Die damit etwas andere Ausnahmeregelung wäre in einem eigenen Punkt in § 7 aufzunehmen.

Zu § 8 – Führen von Hunden

Zu § 8 Abs. 1

Niederösterreichischer Gemeindebund

Die Anpassung ist unserer Auffassung aufgrund der Stellung zu § 1 Abs. 1 nicht erforderlich und könnte demnach ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 10 – Verwaltungsübertretungen

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Es sollte generell überlegt werden, die Bestimmungen sprachlich zu vereinfachen, z.B. Abs. 1 Z 2 und 3 entsprechend § 6 Abs. 2.

Zu § 10 Abs. 1

Niederösterreichischer Gemeindebund

Grundsätzlich gibt es gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Einwände. Auf den Mehraufwand der Gemeinden wird jedoch hingewiesen.

Zu § 10 Abs. 1 Z 2

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu Abs. 1 Z 2 und 3 sollte weiters überlegt werden, inwiefern es tatsächlich notwendig ist, einerseits auf die „Nichtvorlage“ andererseits auf die „nicht rechtzeitige Vorlage“

abzustellen. Letztere ist wohl auch eine „Nichtvorlage“. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Abs. 1 Z 4 z.B. keine rechtzeitige Nichtvorlage angeführt wird.

Zu § 10 Abs. 1 Z 3

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu Abs. 1 Z 2 und 3 sollte weiters überlegt werden, inwiefern es tatsächlich notwendig ist, einerseits auf die „Nichtvorlage“ andererseits auf die „nicht rechtzeitige Vorlage“ abzustellen. Letztere ist wohl auch eine „Nichtvorlage“. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Abs. 1 Z 4 z.B. keine rechtzeitige Nichtvorlage angeführt wird.

Zu § 10 Abs. 1 Z 4

Abteilung Naturschutz

Für den Vollzug dieser Bestimmung wäre es jedenfalls hilfreich eine genau definierte Frist für die Meldepflicht vorzusehen, siehe auch Anmerkung zu § 4 Abs.1.

Zu § 10 Abs. 1 Z 8

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu Abs. 1 Z 8 sollte überlegt werden, den Terminus „auffälligen Hundes“ durch den z.B. in § 4 Abs. 9 verwendeten Begriff „Hund gemäß § 3“ zu verwenden.

Zu § 10 Abs. 1 Z 10

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu Abs. 1 Z 10 stellt sich die Frage, inwiefern tatsächlich auf „ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen“ abgestellt werden muss. Wenn dies der Fall ist, wo wäre auch eine Ausnahme im Hinblick auf § 7 generell zu normieren.

Zu § 10 Abs. 1 Z 12

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Abs. 1 Z 12 und 13 könnten in eine Bestimmung zusammengefasst werden.

Zu § 10 Abs. 1 Z 13

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Abs. 1 Z 12 und 13 könnten in eine Bestimmung zusammengefasst werden.

Zu § 10 Abs. 1 Z 17

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu Abs. 1 Z 17 sollte überlegt werden, ob nicht generell Verstöße gegen alle Verordnungen nach diesem Gesetz sanktionsbewehrt sein sollten.

Zu § 10 Abs. 2

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu Abs. 2 merken wir an, dass nunmehr die Mehrzahl der Straftatbestände dem niedrigeren Strafsatz unterliegen. Von daher sollte die generelle Strafnorm eine Geldstrafe bis zu € 7.000,-- normieren und für die einzeln zu nennenden Tatbestände den höheren Strafsatz von € 10.000,--.

Auch sollte die Zuordnung der Strafhöhen zu den einzelnen Tatbeständen noch einmal überprüft werden. So erscheint nicht klar, warum der Nichtnachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,- sanktionsbewehrt ist, jedoch das Überschreiten der zulässigen Höchstgrenze des Haltens von Hunden nur mit bis zu € 7.000,-.

Zu § 10 Abs. 3

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Auch die Verfallsbestimmung des Abs. 3 sollte noch einmal überprüft werden. So ist es nach dieser Bestimmung nicht möglich, dass bei der Haltung von Hunden über die Höchstgrenze hinaus derartige Hunde für verfallen erklärt werden können.

Abteilung Naturschutz

Zu § 7 Z 4 und 5, sowie zu § 10 Abs. 3 wird hingewiesen, dass eine Novelle des Tierschutzgesetzes derzeit im Begutachtungsverfahren ist und daher eine neue geänderte Fassung in absehbarer Zeit in Kraft treten könnte.

Zu § 13 – Übergangsbestimmungen

Niederösterreichischer Gemeindebund

Grundsätzlich sollen die Änderungen mit 1. Juli 2023 in Kraft treten. Der NÖ Gemeindebund weist darauf hin, dass eine Systemumstellung in der Mitte des Jahres – noch dazu am Beginn des Sommers – für die Gemeindeverwaltung ungünstig ist, da schwierig administrierbar. Überdies kann eine solche, zu diesem Zeitpunkt, an die betroffenen Bürger und sonstigen Stellen nur schwer kommuniziert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die gesetzlichen Anpassungen erst im darauffolgenden 1. Jänner in Kraft treten zu lassen.

Daraus folgt, dass auch die Fristen bzw. Termine in der Übergangsbestimmung entsprechend anzupassen wären.

Zu § 13 Abs. 2

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Übergangsbestimmungen:

§ 13 Abs. 2 letzter Satz wird einer strafgerichtlichen Verurteilung die diversionelle Erledigung des Strafverfahrens gleichgesetzt, eine solche Gleichsetzung fehlt im § 6

(hier kann die Gemeinde das Halten aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung untersagen). § 13 Abs. 2 erster Satz ist relativ gleichlautend mit Abs. 9. Zu hinterfragen ist der Zweck dieser zweifachen Regelung.

Dazu kommen für die Gemeinden Informationspflichten an andere Gemeinden, wenn Hundehalter von auffälligen Hunden den Hauptwohnsitz wechseln.

Voraussetzung dafür ist allerdings die Einhaltung der Meldepflicht der Wohnsitzveränderung durch den Hundehalter. Derzeit sind bei der Gemeinde Wiener Neustadt knapp 2.700 Hunde gemeldet, dazu 99 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential.

Zu § 13 Abs. 5

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

In Abs. 5 könnte nach der Wortfolge „nicht zu melden“ der Klammerausdruck „(§ 4)“ eingefügt werden. Der weitere Satzteil erscheint nicht notwendig.

Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die Ausnahme in Abs. 5, Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3 und die bereits vor dem 1. Juli 2023 gehalten wurden, bei der Gemeinde nicht zu melden, ist missverständlich, weil der Bürger daraus ableiten könnte, dass auch eine Anmeldung eines Hundes gemäß den NÖ Hundeabgabegesetz nicht erforderlich ist. Ein Zusatz, wonach die Anzeigepflicht nach dem NÖ Hundeabgabegesetz 1979 davon unberührt bleibt, wäre wünschenswert.

Zu § 13 Abs. 6

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Abs. 6 wäre zu verdeutlichen. So ist nicht festgelegt, wem der Nachweis „vorzulegen“ ist – es sollte auch hier das Wort „melden“ verwendet werden.

Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die in Abs. 6 darin enthaltene Verpflichtung, dass für alle Hunde, ausgenommen jene gemäß § 2 und § 3, die bereits vor dem 1. Juli 2023 gehalten wurde, ein Nachweis der Haftpflichtversicherung vorzulegen ist, ist unpraktikabel. In Klosterneuburg betrifft das über 2.000 Hunde, der dadurch entstehende Arbeitsaufwand ist enorm. Auch ist dieser Nachweis der Haftpflichtversicherung sinnlos, weil die Haftpflichtversicherung jederzeit gekündigt werden kann. Sinnvoller erscheint eine Verpflichtung der Hundehalter zur Aufrechterhaltung ohne Vorlagepflicht bei der Gemeinde.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Stadtgemeinde Ternitz

- Übergangsbestimmungen betreffend 2-jähriger Frist für die Erhöhung bestehender Versicherungen bzw. Neuversicherung aller bestehender Hunde vor dem 01.07.2023:
 - o **Verwaltungstechnischer Wahnsinn!** In der Praxis sieht es so aus, dass nur die wenigsten HundehalterInnen den Nachweis bis 01.07.2025 freiwillig vorlegen werden. Die Folge ist ein **erhöhter Verwaltungsaufwand**, da die Gemeinde die Nachweise einfordern wird müssen (Ternitz hat etwa 1.000 Hunde, davon ca. 70 Listenhunde.....). Ob die EDV-Programme überhaupt die Hunde, die bereits vor dem 01.07.2023 gehalten wurden, herausfiltern können??

Niederösterreichischer Gemeindebund

In diesem Zusammenhang wird auch auf jene Regelungen in der Übergangsbestimmung (Abs. 6 und Abs. 7) hingewiesen, die Hundehalter und Hundehalterinnen von jenen Hunden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gehalten werden, verpflichten binnen 2 Jahren die Nachweise für eine (ausreichende) Haftpflichtversicherung der Gemeinde vorzulegen. Mit einer längeren Übergangsfrist für das Einreichen dieser Unterlagen soll allen Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden, rechtzeitig für die Umstellung vorzusorgen.

Zu § 13 Abs. 7

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu Abs. 7 sollte überprüft werden, ob für die Zeit 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 ein Straftatbestand besteht, wenn die – derzeit – erforderliche Haftpflichtversicherung nicht (mehr) besteht.

Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die in Abs. 7 vorgesehene Anpassung der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung für Hunde gemäß § 2 und § 3, ist sinnvoll; dass diese aber nicht durch Vorlage nachgewiesen werden muss, erscheint uns nicht nachvollziehbar. Weiters erscheint uns die Frist zur Anpassung als zu lange.

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Stadtgemeinde Ternitz

- Übergangsbestimmungen betreffend 2-jähriger Frist für die Erhöhung bestehender Versicherungen bzw. Neuversicherung aller bestehender Hunde vor dem 01.07.2023:
 - o **Verwaltungstechnischer Wahnsinn!** In der Praxis sieht es so aus, dass nur die wenigsten HundehalterInnen den Nachweis bis 01.07.2025 freiwillig vorlegen werden. Die Folge ist ein **erhöhter Verwaltungsaufwand**, da die Gemeinde die Nachweise einfordern wird müssen (Ternitz hat etwa 1.000 Hunde, davon ca. 70 Listenhunde.....). Ob die EDV-Programme überhaupt die Hunde, die bereits vor dem 01.07.2023 gehalten wurden, herausfiltern können??

Niederösterreichischer Gemeindebund

In diesem Zusammenhang wird auch auf jene Regelungen in der Übergangsbestimmung (Abs. 6 und Abs. 7) hingewiesen, die Hundehalter und Hundehalterinnen von jenen Hunden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gehalten werden, verpflichten binnen 2 Jahren die Nachweise für eine (ausreichende) Haftpflichtversicherung der Gemeinde vorzulegen. Mit einer längeren Übergangs-

frist für das Einreichen dieser Unterlagen soll allen Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden, rechtzeitig für die Umstellung vorzusorgen.

Zu § 13 Abs. 8

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Es könnte in Abs. 8 direkt auf die Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung (entsprechend der Anlage zu § 4 Abs. 6 der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung) abgestellt werden.

Niederösterreichischer Gemeindebund

Im Abs. 8 sollte die Wortfolge „*und als NÖ Hundepass*“ gestrichen werden (siehe dazu unsere Stellungnahme zu § 5a des Entwurfes).

Zu § 13 Abs. 10

Abteilung Landesamtsdirektion / Recht

Zu Abs. 10 sollte überlegt werden, diese Bestimmung bereits in § 3 Abs. 2 aufzunehmen.